Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Journal of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.lhlt.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg34
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 34 (2026)
http://dx.doi.org/10.12946/rg34/065-088

Rg 34 2026 65 – 88

Mathias Reimann *

Genialität und Chaos bei Rudolf von Jhering

[Genius and Chaos in the Work of Rudolf von Jhering]

* University of Michigan Law School, rg@lhlt.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

Abstract

Rudolf von Jhering's major works – *Geist des römischen Rechts*, *Kampf ums Recht*, and *Der Zweck im Recht* – contain many genius insights but are also often chaotic in both form and substance. Both these sides had their roots in Jhering's multi-faceted, and often contradictory personality which entailed a repeated failure to control the complex and proliferating material. As a result, both sides were intimately connected – we cannot have one without the other. All this makes reading Jhering's major works both greatly rewarding and deeply frustrating.

Keywords: Rudolf von Jhering, genius, chaos

Mathias Reimann

Genialität und Chaos bei Rudolf von Jhering*

Genialität und Chaos sind starke Begriffe, und man kann sich darüber streiten, ob ihre Verwendung im Falle Jherings gerechtfertigt ist. Richtig scheinen sie jedenfalls, wenn man Jhering mit der zeitgenössischen Fachwelt vergleicht: Jhering war sowohl genialer als auch chaotischer als seine Kollegen. Es ist nicht zuletzt diese Kombination, die Jhering innerhalb der Juristenzunft sowohl seiner Zeit als auch späterer Zeiten zu etwas Besonderem machte – im Guten wie im Bösen.

Zunächst muss klargestellt werden, was mit Genialität und Chaos hier gemeint ist (I.). Sodann werden die drei bekanntesten Hauptwerke Jherings unter den Gesichtspunkten der Genialität und des Chaos betrachet: sein »Geist des römischen Rechts« (1852–1865), sein Pamphlet »Der Kampf ums Recht« (1872) und schließlich sein machtvoller »Torso«[1] »Der Zweck im Recht« (1877–1883) (II.). Im Weiteren werden wir sehen, dass sowohl Jherings Genialität als auch sein vielfaches Abrutschen in Chaos ihre Ursachen vor allem in Jherings persönlichen Eigenschaften hatten (III.). Die Erkenntnis, dass die Kombination von Genialität und Chaos keine zufällige war, sondern dass bei Jhering ein innerer Zusammenhang zwischen beiden bestand, führt zu der Frage, was man von Genialität und Chaos in der Jurisprudenz halten soll (IV.).

I. Genialität und Chaos

Im deutschen Sprachgebrauch bedeutet »genial« meistens »ungewöhnlich gut«, »ungewöhnlich begabt« oder »herausragend«;[2] Jhering war all das, aber das unterschied ihn nicht von führenden Fachkollegen seiner Zeit wie Windscheid, Gerber oder Mommsen. »Genial« wird hier verwendet im ursprünglicheren Sinne von schöpferisch, d. h. Neues erzeugend.[3] »Genial« in diesem Sinne sind Menschen, die über die bestehenden Grenzen eines Metiers hinaus denken und dadurch neue, zukunftsweisende Perspektiven eröffnen. Jhering war in diesem Sinne zwar keineswegs durchgehend, aber mehr als gelegentlich genial.[4] Welche Ideen in Jherings *Œuvre* man als genial betrachten will, ist jedenfalls zum Teil Ansichtssache, so dass man durchaus von der in diesem Beitrag getroffenen Auswahl abweichen kann. Doch dass Jhering in mancherlei Hinsicht genial war, ist kaum zu

* Die Herausgeber dieser Zeitschrift haben vorgeschlagen, mein im vergangenen Jahr veröffentlichtes Buch, »Rudolf von Jhering. From Roman Law to Modern Jurisprudence« (Tübingen 2025), in einem Essay zusammenzufassen, auch um es der wenig später erschienenen Jhering-Biographie aus der Feder von Micheal Kunze, »Rudolf von Jhering – Das unsichtbare Recht« (Göttingen 2025), gegenüberzustellen. Die Idee ist attrakiv, weil Essays von Michael Kunze und mir unsere Jhering-Arbeiten einem Publikum vorstellen können, das zwar an Jhering interessiert ist, deshalb aber nicht gleich zwei dicke Bücher über ihn lesen will. Doch erschien es mir aus drei Gründen wenig sinnvoll, lediglich den Inhalt meines Buches auf weniger als ein Zehntel zu reduzieren. Erstens kann man durch die Lektüre der Einleitung und Zusammenfassung einen guten Überblick bekommen. Des Weiteren sind die einzelnen Kapitel selbstständig genug, um sie einzeln lesen und sich dadurch auf das beschränken zu können, was einen an Jhering vor allem interessiert. Hinzu kommt schließlich, dass mein Buch in vielen Bereichen lediglich darauf abzielt, das, was von Anderen über Jhering geschrieben worden ist, in einem Band zu verarbeiten und sodann in der heutigen globalen *lingua franca* einem internationalen Publikum zugänglich zu machen. Auf eine allumfassende Jhering-Theorie habe ich bewusst verzichtet. Es schien mir deshalb sinnvoller, im vorliegenden Essay einen Aspekt herauszustellen, der ein durchgängiges (wenngleich oft unterschwelliges) Thema des Buches bildet: die Kombination aus Genialität und Chaos in Jherings Werk. Der o. g. Zweck dieses Beitrages rechtfertigt umfangreichere Selbstzitate, als das sonst angemessen wäre.

1 Wieacker (1967) 452; ähnlich Wieacker (1969) 11, 26; diese heute vielfach verwendete Bezeichnung geht allerdings schon auf Mitteis (1902) 685 bzw. Stinzing / Landsberg (1910) 790 zurück.

2 Vgl. https://www.wortbedeutung.info/genial/ (zuletzt aufgerufen 21. Dezember 2025). Im Englischen hat das Wort die völlig andere Bedeutung von »warmherzig«, »wohlgelaunt« oder »liebenswert«. Jhering war – meistens – auch das; dazu Reimann (2025) 47–48.

3 Kluge (1995) 313; abgeleitet vom lateinischen *gignere* (zeugen, hervorbringen).

4 Zu beachten ist, dass mit der Bezeichnung »genial« über den gesellschaftlichen oder gar moralischen Wert der Ideen eines Denkers nichts gesagt ist. Geniale Ideen haben der Menschheit oft zum Guten, aber auch oft zum Bösen gereicht. Unter Juristen mag man etwa Carl Schmitt eine

bestreiten. Kein geringerer als Ludwig Mitteis bescheinigte ihm »impetuose Genialität«.[5]

Das stellt Jhering nicht auf eine Stufe mit Newton, Einstein oder Max Planck.[6] Genialität ist ein breites Spektrum, das von solchen Genies bis zu Denkern wie Jhering reicht, deren Ideen zwar neue Perspektiven erschließen, dabei aber mitunter auch unausgegoren oder fragwürdig bleiben. Entscheidend ist, ob ein Denker mehr als bloßes Talent beweist und über die bestehenden Grenzen hinausführt. Um es mit Schopenhauer zu sagen: »Das Talent gleicht dem Schützen, der ein Ziel trifft, welches die Uebrigen nicht erreichen können; das Genie dem, der eines trifft, bis zu welchem sie nicht ein Mal zu sehn vermögen.«[7] Jhering sah oft, was seine Fachkollegen noch nicht zu sehen vermochten.

»Chaos« wird hier nicht im griechisch-mythologischen Sinne gebraucht, sondern einfach als Bezeichnung von Unordnung oder Durcheinander. In Jherings Hauptwerken herrschte (mehr oder weniger starkes) Chaos, weil er in seinen programmatischen und methodologischen Schriften vielfach außerstande war, klare Strukturen bzw. einen geradlinigen Diskurs durchzuhalten, und weil er dadurch immer wieder Verwirrung stiftete und Widersprüche schuf.

Man mag das als einen Mangel abtun, der zwar bedauerlich ist, der aber noch keine Bezeichnung als »Chaos« rechtfertigt. Doch ist auch diese Bezeichnung nach den Maßstäben seiner Zunft richtig. In Jherings Umfeld, der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, und insbesondere der Romanistik, war logische (oder gar systematische) Ordnung eine grundlegende Anforderung an das juristische Denken und seine schriftliche Darstellung; in der deutschen Jurisprudenz gilt diese Anforderung im Wesentlichen bis heute. Jhering verfehlte sie in seinen rechtstheoretischen Arbeiten oft in mitunter geradezu erschreckender Weise.

II. Genialität und Chaos in drei Hauptwerken: »Geist«, »Kampf« und »Zweck«

Jhering war natürlich weder immer genial noch durchweg chaotisch. Viele seiner Arbeiten sind weder das eine noch das andere. Das gilt ohne weiteres für die Vielzahl der kleineren Schriften, die er im Laufe seines Lebens über ein breites Spektrum von juristischen sowie einigen nichtjuristischen Themen verfasste, und die hier nicht weiter diskutiert werden. Im Übrigen muss man zwei Werkmassen unterscheiden, denen unterschiedliche Perspektiven zugrundelagen.

In der einen Werkmasse behandelte Jhering Recht aus der Innen-, oder wie man heute oft sagt: Benutzer-Perspektive: als eine Welt aus Prinzipien, Begriffen und Regeln. Hier arbeitete Jhering in klassischer Juristenmanier *im* Recht, d. h. in der Hauptsache dogmatisch. Zu dieser Werkmasse gehören vor allem seine wissenschaftlichen Aufsätze, die er in den von ihm gemeinsam mit Friedrich Gerber gegründeten »Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts« veröffentlichte.[8] Diese Aufsätze behandeln konkrete praktische Fragen aus dogmatischer Sicht – die Eigentumsübertragung, die Beschränkung der Eigentumsrechte zwischen Nachbarn, das Besitzrecht, usw. Hier entwickelte Jhering neue Lösungen für alte Probleme. Im Aufsatz über die Gefahrtragung beim Kaufvertrag (insbesondere beim Doppelkauf) verstand Jhering die (seinerzeit

gewisse Genialität durchaus zusprechen, aber man wird nicht sagen können, dass sie zum Guten gewirkt habe. So lässt sich auch Jherings Idee, das Recht sei »lediglich« (d. h. ausschließlich) ein Mittel zum Zweck der Sicherung der Lebensbedingungen einer jeweiligen Gesellschaft (unten II.3.), ohne Weiteres in den Dienst politischer Unterdrückung oder gar des Völkermords stellen. *Quod erat demonstrandum*. Dass Jhering dies nicht vorausgesehen hat, und vielleicht auch nicht voraussehen konnte, steht auf einem anderen Blatt; dazu Reimann (2025) 416–417.

5 Mitteis (1902) 652, 663. Oliver Wendell Holmes nannte Jhering einen »man of genius«, bezog das allerdings nur auf dessen Besitztheorie; Holmes (1881) 208. Sogar Duncan Kennedy, Mitbegründer der amerikanischen *Critical Legal Studies*-Bewegung, betrachtet Jhering als »unutterly brilliant«, Kennedy (2000) 104, Fn. 29.

6 Neben dieser, wenn man so will: wissenschaftlichen, Genialität gibt es eine künstlerische, wie sie bei Shakespeare, Mozart oder Picasso unbestreitbar ist; sie steht aber hier nicht in Rede.

7 Schopenhauer (1844) Bd. 2, 19.

8 Hierher gehören, wenngleich mit Vorbehalt, auch seine zwei Monographien über den Besitz: Jhering (1869; 1889). Der Schwerpunkt des letzteren Werkes liegt weniger auf der Dogmatik des Besitzrechts als auf einer Demonstration des von Jhering für richtig erachteten Ansatzes, der nicht (wie bei Savigny) auf den Willen, sondern auf die zugrundeliegenden Interessen und Zwecke abstellte.

geltende) Haftung des Käufers auf den Kaufpreis trotz Untergangs der verkauften Sache *(periculum est emptoris)* als eine Art Versicherung für den Verkäufer, auf die dieser keinen Anspruch haben durfte, wenn er die Sache auch an einen Anderen verkauft hatte.[9] In seinem berühmten Aufsatz über die *Culpa in contrahendo* entdeckte Jhering, dass die Parteien auch eines gescheiterten Vertrages sich nicht wie Fremde gegenüberstehen, sondern sich durchaus in einer Art Rechtsverhältnis miteinander befinden (das wir heute »vorvertraglich« nennen), so dass eine (quasi-)vertragliche Haftung infrage kommt.[10] Im Aufsatz über den »Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen« übertrug Jhering den Schutz des Eigentums an körperlichen Gegenständen auf das, was wir heute »geistiges Eigentum« nennen.[11] Jherings Lösungen waren clever, originell und zukunftsweisend, und man mag sie deshalb genial nennen; doch könnte das nur innerhalb ihrer engbegrenzten Fragestellung gelten, denn Jhering bewegte sich hier noch ganz im Rahmen der Rechtswissenschaft seiner Zeit. Außerdem waren diese Arbeiten zwar Meisterstücke der Dogmatik, aber das trifft auch auf die dogmatischen Beiträge mancher seiner Kollegen zu.[12] Jherings dogmatisches Werk war auch nicht chaotisch. Im Gegenteil, der Aufbau war logisch, die Beweisführung stringent (wenngleich oft angreifbar), die Schlussfolgerung stimmig.

Jherings programmatische und historisch-rechtstheoretische Schriften sind völlig anderer Natur. Hier sah Jhering Recht aus der Außenperspektive und damit als Ganzes, d. h. als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen. Es ging ihm um seine Ursprünge, Entwicklung und Funktion.[13] Die wichtigsten dieser Schriften sind zugleich seine bekanntesten Bücher: »Geist des römischen Rechts«, »Der Kampf ums Recht« und »Der Zweck im Recht«. Als Autor dieser Werke war Jhering Rechtsphilosoph und -theoretiker – und sowohl (mitunter) genial als auch (immer wieder) chaotisch.[14]

1. *»Geist des römischen Rechts« auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung (1852–1865): »Welch ein Werk«*[15]

Jherings »Geist« ist das *magnum opus* der ersten Hälfte seiner Laufbahn. Jhering arbeitete an der ersten Auflage fast zwei Jahrzehnte lang; auch danach beschäftige ihn das Buch (u. a. durch neue Auflagen, s. u.) bis fast an sein Lebensende. Es ist ein monumentales Werk, das drei Bände in vier Teilen (Band II hat zwei Teile) und fast anderthalbtausend Seiten umfasst. Trotzdem blieb es unvollendet.[16] Bevor man es unter den Blickwinkeln von Genialität und Chaos betrachtet, muss man sich erst einmal klar machen, was es mit dem Buch überhaupt auf sich hat.

»Geist« besteht aus drei Elementen: einem Leitthema, historischen Untersuchungen und methodologischen Diskursen. Das Leitthema ist Jherings Agenda, die Geltung des römischen Rechts zu überwinden und durch eine neue Jurisprudenz zu ersetzen. Die historischen Untersuchungen (des frühen römischen Rechts) werden deshalb nicht um ihrer selbst willen vorgenommen; vielmehr sollen sie dazu dienen, den »Geist« des römischen Rechts zu bestimmen, d. h. seine wesentlichen Qualitäten zu erkennen, um dann zu entscheiden,

9 Jhering (1859).
10 Jhering (1861).
11 Jhering (1885) 375–396. Jherings Überlegungen sind von bestechender Klarheit und gipfeln in den vielzitierten Worten: »Es erfordert doch wahrlich keine zu großen Anforderungen an das juristische Denken, den Begriff des Rechts von körperlichen Gegenständen auf die unkörperlichen, auf Namen, Marken, Geistesprodukte, Erfindungen u.s.w. zu übertragen. Wessen Vorstellung das nicht fertig bringt, sollte aufhören, Jurist zu sein. Das juristische Denken muß imstande sein, sich von den Banden des Sinnlichen frei zu machen.« Ibid., 382.
12 Ein eindrucksvolles Beispiel ist Windscheid (1850).
13 Hierzu gehören auch Jherings rechtshistorische Arbeiten, vor allem im »Geist des römischen Rechts«. Denn Jhering schrieb hier nicht (römische) Rechtsgeschichte um ihrer selbst willen, sondern zwecks Ermittlung (und zur Veranschaulichung) der wesentlichen Charakterzüge des (frühen) römischen Rechts; dazu sogleich mehr.
14 Eine gewisse Genialität könnte man zudem noch Jherings Beobachtung zugestehen, dass selbst die Regeln der Ethik den Menschen nicht von Natur aus angeboren, sondern (wie auch das Recht) Ergebnis der geschichtlichen Erfahrung sind; Jhering (1886) X (Vorrede). Allerdings konnte man das im Wesentlichen schon 200 Jahre zuvor bei Locke (1690) nachlesen. Jhering war zwar von selbst darauf gekommen, bemerkte später aber, dass Locke ihm zuvorgekommen war – und gab das mit der ihm eigenen Offenheit und Ehrlichkeit unumwunden zu: Jhering (1886) 109. Ähnliches gilt, *mutatis mutandis*, für das von Jhering vieldiskutierte Rechtsgefühl; siehe Jhering (1986 [1884]).
15 Wieacker (1969) 14.
16 Siehe unten Text bei Fn. 53.

welche davon sich als Bausteine für eine neue Jurisprudenz eignen. Jhering bietet deshalb keine eigentliche Geschichte im Sinne eines historischen Ablaufs; vielmehr beleuchtet er ausgewählte Themen des frühen römischen Rechts. Die methodologischen Ausführungen sollen zeigen, wie die römischen Juristen gearbeitet haben und, allgemeiner, wie (dogmatische) Jurisprudenz funktioniert – oder jedenfalls funktionieren sollte. Diese drei Elemente sind allerdings schwach integriert, so dass sie ohne weiteres getrennt gelesen werden können und auch oft gelesen worden sind.

Genial war keines dieser drei Elemente. Das ist klar für Jherings Ruf nach der Ablösung des römischen Rechts und nach einer neuen Jurisprudenz, denn dieser Ruf war um die Jahrhundertmitte weitverbreitet; Jhering machte sich hier lediglich zu einem Anführer einer allgemeineren Bewegung.[17] Auch Jherings Darstellung des frühen römischen Rechts wird man nicht genial nennen dürfen. Sie war zwar bemerkenswert, weil das Recht darin immer im Zusammenhang mit den Zuständen und Bedürfnissen der Zeit verstanden wird; das war ein wichtiger Fortschritt in der Rechtsgeschichtsschreibung, aber es war keine wirklich neue Entdeckung, sondern im Wesentlichen eine Anwendung des Montesquieu'schen Ansatzes auf das antike Rom. Freilich machte Jhering dabei einige Entdeckungen von bleibendem Wert; doch waren sie nicht genial im Sinne von bahnbrechend oder zukunftsweisend auf breiter Ebene.[18] Schon eher könnte man Jherings Methodologie, insbesondere seine »naturhistorische Methode«, genial nennen. Immerhin stellte sie die Arbeitsschritte der (später von Jhering sogenannten) Begriffsjurisprudenz mit bis dahin unbekannter Klarheit heraus; dadurch wurde sie zu einer Art Idealtypus für die Privatrechtswissenschaft, der noch heute jedenfalls das deutsche Verständnis von Dogmatik (ein wohl zuerst von Jhering und Gerber verwendeter Begriff)[19] prägt. Doch war Jherings »Konstruktionsjurisprudenz« weniger originell, als es zunächst scheinen mag, denn sie war im Wesentlichen eine Weiterentwicklung Savigny'scher und vor allem Puchta'scher Ideen.[20] Sie wies auch keine wirklich neuen Bahnen, sondern brachte das, was Rechtswissenschaftler sowieso taten, zu klarerem Bewusstsein. Zudem war ihre Darstellung in weiten Teilen so überzogen, dass sie beinahe die Züge einer Karikatur trug; bekanntermaßen distanzierte sich Jhering deshalb selbst seit den 1860er Jahren von ihren Auswüchsen.[21]

Mit anderen Worten: Diese drei Elemente leisteten durchaus wichtige Beiträge zur Rechtswissenschaft der Zeit, aber sie brachten keine grundlegend neuen Einsichten mit Langzeitwirkung.

a) Geniales

Das Prädikat »genial« im Sinne von originell und zukunftsweisend kann man drei anderen Beiträgen im »Geist« verleihen: Vor allem der Herausarbeitung des autonomen, formalistischen und rationalen Charakters des frühen römischen Rechts einschließlich der Bedeutung dieser Eigenschaften; wohl auch dem neuen Verständnis der Bedeutung des römischen Rechts für die Moderne; und jedenfalls der Wendung vom Willen zum Interesse als der Grundlage des Privatrechts.

Der erste Punkt ergab sich unmittelbar aus dem Ziel des Werkes, d. h. der Ermittlung der wesentlichen Charaktereigenschaften des römischen

17 Dazu Reimann (2025) 68–69; mehr symptomatisch als grundlegend Kunze (1856).

18 Zu den wichtigen Entdeckungen Jherings im frühen römischen Recht, Wieacker (1969) 15–16; Mitteis (1902) 657. Diese Entdeckungen waren allerdings nicht gewichtig genug, um Jhering zu einem der Großen der modernen Romanistik wie Lenel, Mommsen oder Mitteis zu machen; Wieacker (1969) 36. Das lag auch daran, dass Jhering manchmal Fehler unterliefen oder wichtige Literatur entging, was ihm die Missachtung vieler Fachkollegen eintrug; dazu Mitteis (1902) 656–657. So hat auch die seit der Mitte des 20. Jahrhunderts wiederbelebte deutsche Romanistik Jherings Arbeiten zum frühen römischen Recht entweder nur vereinzelte oder gar keine Beachtung geschenkt; dazu Reimann (2025) 390–393.

19 Vgl. Flohr (2017) 27, Fn. 1 (mit weiteren Hinweisen). Der Begriff wurde weitverbreitet durch die von Jhering und Gerber seit 1857 herausgegebenen »Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts«.

20 Jhering war das durchaus klar; »Geist des römischen Rechts« war deshalb »Dem Andenken des großen Meisters Georg Friedrich Puchta« gewidmet: Jhering (1852) XIII. Zu den erheblichen Stärken der Jhering'schen Methodologie Wieacker (1969) 17–23.

21 Wer Jherings Methodologie gleichwohl als genial betrachten will, dem oder der sei es freilich unbenommen.

Rechts. Eigenartigerweise wird in der Literatur kaum zur Kenntnis genommen, dass Jhering in dieser Hinsicht sehr erfolgreich war. Vielleicht wird dies gemeinhin übersehen, weil Jhering, wie noch zu zeigen sein wird, im »Geist« über das frühe römische Recht nicht hinauskam, die klassische Zeit also nicht behandelte. Doch sind seine Erkenntnisse deshalb keineswegs wertlos. Zum einen haben sie unabhängig von der späteren Entwicklung einen Eigenwert; zum anderen prägten die aufgezeigten Wesenszüge, wie Jhering hervorhob, auch noch die klassische Zeit, wenngleich in modifizierter Form.[22] Bei alldem hatte Jhering natürlich ganz überwiegend das Privatrecht als das von den Römern am höchsten entwickelte Gebiet vor Augen.

Die von Jhering herausgearbeiteten Charakterzüge lassen sich in drei Gruppen einteilen: die dem römischen Rechtsdenken zugrundeliegende Mentalität, die Natur des Rechts überhaupt und die juristische Technik. Jherings Ausführungen zur Mentalität sind sehr eigenwillig[23] und blieben ohne Einfluss; seine Erläuterungen zur Technik entsprachen im Wesentlichen seiner Methodenlehre; von Bedeutung ist hier deshalb vor allem seine Darstellung der Natur des frühen römischen Rechts an sich.

Jhering arbeitete u. a. drei wesentliche Charakteristika heraus: Autonomie, Formalismus und Rationalität. In der Frühzeit Roms hatte sich das Recht nach und nach sowohl gegenüber der Religion (die der Priesterschaft überlassen blieb) als auch gegenüber der öffentlichen Moral (deren Überwachung den Zensoren oblag) verselbstständigt; zudem war es durch seine Verankerung in einer Kodifikation (dem Zwölftafelgesetz 449 v. Chr.) sogar von der Politik weitgehend unabhängig.[24] Mit anderen Worten: Das (Privat-)Recht war gegenüber anderen (im heutigen Sprachgebrauch) normativen Ordnungen autonom.[25] Darin sah Jhering seine wichtigste Eigenschaft – und das nicht zu unrecht, denn in anderen frühen Kulturen war das Recht eben nicht eine völlig eigenständige Disziplin, die schließlich darauf spezialisierten Fachleuten oblag. Weiterhin war das frühe römische Recht formalistisch – schon in dem Sinne, dass seine Geltendmachung die Benutzung ganz bestimmter (Klage-)Formeln voraussetzte; vor allem aber dadurch, dass es in formale (und starre) allgemeingültige Regeln gefasst war, bei deren Anwendung für materiale Erwägungen (der Gerechtigkeit) kein Raum blieb. Schließlich war das Recht rational; Gefühle hatten darin nichts zu suchen; seine Anwendung war logisch, ja sogar quasi-mechanisch.[26] Über die bloße Feststellung dieser Eigenschaften hinaus erkannte Jhering, warum sie so wichtig waren: Als autonomes, formales und rationales Normensystem war das Recht stabil, konsistent und berechenbar. Das Ergebnis war ein hoher Grad an Rechtssicherheit. Diese wiederum kam nicht nur wirtschaftlichen Akteuren zugute; insbesondere der Formalismus des Rechts war auch Garant der bürgerlichen Freiheit: »Die Form ist die geschworene Feindin der Willkühr, die Zwillingsschwester der Freiheit.«[27]

Jhering hatte aus seinen Untersuchungen der römischen Frühzeit ein Modell des Rechts abgeleitet, dass den Anforderungen des Liberalismus seiner Zeit entsprach und diesen ein klares Profil verlieh: (Privat-)Recht muss selbstständig sein gegenüber Religion, Moral und Politik; es muss aus formalen, allgemeingültigen Regeln bestehen, bei deren Anwendung materiale Einzelfallgerechtigkeit bestenfalls eine Korrekturfunktion hat; und es muss rational, d. h. logisch und berechenbar sein.[28] Dadurch verbürgt es Rechtssicherheit, die sowohl der freien Marktwirtschaft dient, als auch den Bürgern untereinander sowie gegenüber dem

22 Jhering (1854) 6; Jhering (1865) 7–8.

23 Jhering (1852) 285–313.

24 Jhering (1854) 46 (»Befreiung des Rechts von den Einflüssen der Politik«).

25 Ibid., 20–86. Darin lag auch, noch halb versteckt, die Erkenntnis, dass das Recht nur eine von mehreren Instrumenten sozialer Kontrolle ist; dazu unten 3.a., Text bei Fn. 109–110.

26 Jhering (1858) 496–695.

27 Die in diesem berühmten Jhering-Zitat ausgedrückte Idee fand sich schon bei Montesquieu, vgl. Montesquieu (1748) Livre XXIX, ch. 1 (»Les formalités des la justice sont necessaires à la liberté.«). Da Jhering »De l'esprit des loix« als junger Privatdozent gelesen hatte (Kunze [2025] 155), ist es möglich, dass er diese Idee (unbewusst) von dort übernommen und dann allgemeiner und schlagender formuliert hatte.

28 Jhering sah diese Charakteristika zwar als Desiderata jeglichen (Privat-) Rechts, war ihnen gegenüber aber nicht unkritisch. Insbesondere beklagte er den übermäßigen (und mitunter gnadenlosen) Formalismus des frühen römischen Rechts, der Gerechtigkeitserwägungen gar zu wenig Raum gelassen hatte; Jhering (1852) 79, 300. Es bedurfte deshalb der Korrektur durch die Billigkeitsrechtsprechung, die sich in der klassischen Periode entwickelte.

Staat Freiräume garantiert. Ein halbes Jahrhundert nach Jhering hat Max Weber diese Eigenschaften als formale »logische Rationalität« bezeichnet und damit einen Idealtypus für das Privatrecht seiner Zeit geschaffen.[29] Es spricht viel dafür, dass Webers Darstellung auf Jherings Vorgaben beruhte; zentrale Teile der Weber'schen Rechtssoziologie lesen sich wie modifizierte Fassungen Jhering'scher Texte.[30] Auch sonst trägt Webers Paradigma der »Rationalisierung« des Rechts deutliche Züge Jhering'schen Denkens.[31] Zuvorgekommen war Jhering Weber jedenfalls.

Eine zweite wesentliche und zukunftsträchtige Leistung lag in Jherings neuem Verständnis der »Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt«; er entwickelte es in einer neuen Einleitung für die zweite Auflage des ersten Bandes.[32] Dieses Verständnis hat zwei Dimensionen.

Zum einen lieferte Jhering eine stichhaltige Begründung für die zeitgenössische Geltung des römischen Rechts. Diese Begründung lag nach Jhering nicht darin, dass, wie Savigny und Puchta behauptet hatten, das römische Recht dem (deutschen) Volksgeist (repräsentiert freilich durch den gelehrten Juristenstand) entsprach. Jhering legte schonungslos offen, wie widersinnig eine Theorie war, die die Geltung eines *fremden* Rechts aus dem Volksgeist der *eigenen* Nation ableitete.[33] Vielmehr beruhte die Geltung des römischen Rechts schlichtweg darauf, dass es in Deutschland (und anderen Teilen Europas) wegen seiner (technischen) Überlegenheit gegenüber dem einheimischen Recht übernommen worden war. Mit anderen Worten, Deutschland hatte ein fremdes Recht aus Gründen »der Zweckmäßigkeit und des Bedürfnisses« importiert.[34] Damit machte Jhering der Volksgeisttheorie in dieser Hinsicht den Garaus. Zudem erkannte Jhering, dass dieser Vorgang keineswegs etwas Besonderes war. Nationen oder Regionen übernehmen Recht (wie auch andere Kulturelemente) ständig voneinander. Das ist auch gut und richtig so, weil die Völker dadurch voneinander profitieren.[35] Damit begründete Jhering das moderne Verständnis von Rechtsrezeptionen, wie es auch heute in der Rechtsvergleichung gang und gäbe ist.[36]

Zum anderen machte Jhering deutlich, dass die Bedeutung des römischen Rechts für die Nachwelt nicht vornehmlich in seinen Normen, ja nicht einmal in seinen konkreten Methoden besteht, sondern vor allem in seiner Eigenschaft als Kulturerbe. Jhering stellte diese Sichtweise wortgewaltig an den Beginn seiner neuen Einleitung im ersten Band:

> »Dreimal hat Rom der Welt Gesetze diktirt [sic], drei Mal die Völker zur Einheit verbunden, das erste Mal, als das römische Volk noch in der Fülle seiner Kräfte stand, zur Einheit des Staats, das zweite Mal, nachdem dasselbe bereits untergegangen, zur Einheit der Kirche, das dritte Mal in Folge der Reception des römischen Rechts im Mittelalter zur Einheit des Rechts; das erste Mal mit äußerm Zwang durch die Macht der Waffen, die anderen beiden Male durch die Macht des Geistes.«[37]

Dadurch war das »römische Recht […] wie das Christenthum ein Kulturelement der modernen

29 Weber (1985 [1922]) 396–397.
30 Ibid., 395–397; das gilt insbesondere für die von Weber aufgelisteten Arbeitsschritte einer formal rationalen Jurisprudenz (»Analyse«, »Konstruktion«, »Systematisierung«).
31 Am deutlichsten ibid., 455–456. Jhering hatte diese Rationalisierung im Wesentlichen bereits beschrieben, Jhering (1854) 31–35, ohne allerdings den Begriff zu verwenden; dazu Gromitsaris (1989) 7. Zu Webers Konzept der »Rationalisierung des Rechts« bewundernswert klar Raiser (2008).
32 Jhering (1866) 1–16.
33 Ibid., 3–5.
34 Ibid., 8.
35 Ibid., 5–9. Für Jhering war der Austausch kultureller Leistungen, wie auch der Austausch von Gütern, nicht nur ein nützlicher Vorgang, sondern auch eine Pflicht. Wie einzelne Menschen in der Gesellschaft zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, so dürfen sich auch Völker nicht isolieren; jedes muss der gesamten Menschheit den Beitrag leisten, zu dem es fähig ist. Die Erfüllung dieser Pflicht kann notfalls erzwungen werden, etwa indem die Selbstisolation eines Volkes auch durch Waffengewalt gebrochen werden darf (Jhering nannte hier das seinerzeit sehr präsente Beispiel Japans in der Mitte des 19. Jahrhunderts); ibid., 6–7. Durch den Gedanken, dass die Ressourcen der Welt allen Völkern dienen sollen, ließ sich Jhering zu der Äußerung hinreißen, dass »die Erde […] der Hand [gehört], die sie zu bebauen versteht – das scheinbare Unrecht, das die angelsächsische Race [sic] in Amerika gegen die eingeborenen Indianer verübt, ist vom Standpunkt der Weltgeschichte aus ein *Recht*.« Ibid., 7. Damit war »das scheinbare Unrecht« freilich nur weltgeschichtlich, nicht aber moralisch, gerechtfertigt; zur Rolle der Weltgeschichte als »Weltgericht« bei Jhering Reimann (2025) 268–269.
36 Reimann (2020) 201–202, 205–206.
37 Jhering (1866) 1.

Welt geworden.«[38] Die wichtigste Eigenschaft dieser Kulturelemente war ihre »Universalität«. Das römische Recht hatte (wie das Christentum) eine übernationale und dadurch einheitliche kulturelle Grundlage geschaffen, die bis in die Gegenwart mächtig fortwirkte:[39] »Unser juristisches Denken, unsere Methode, unsere Anschauungsweise, kurz unsere ganze juristische Bildung ist römisch geworden.«[40]

Der Gedanke von der kulturprägenden und einheitsstiftenden Wirkung des römischen Rechts wird heute im Wesentlichen Paul Koschakers zuerst 1947 erschienenem Buch über »Europa und das römische Recht«[41] zugeschrieben. Dass Jhering sie bereits fast ein Jahrhundert zuvor schlagend formuliert hatte, wird von Koschaker stillschweigend übergangen.[42]

Die dritte richtungsweisende Errungenschaft Jherings im »Geist« war die Bereicherung des Privatrechtsdenkens um das Moment des Interesses. Sie ist hier an dritter Stelle erwähnt, nicht, weil sie drittrangig wäre – im Gegenteil: Sie war unter den hier genannten Errungenschaften die zukunftsträchtigste –, sondern weil sie ganz am Ende des Buches liegt und schon den Übergang zum späteren, soziologischen Rechtsdenken Jherings darstellt. Jhering erklärte, dass das Privatrecht nicht, wie seinerzeit (auch auf der Grundlage der Hegel'schen Rechtsphilosophie) allgemein angenommen, der Realisierung des (freien) Willens der Person gilt. Das konnte man schon daran sehen, dass willensunfähige Personen (wie geistig schwer Behinderte) durchaus Rechte haben können. Das zeige, so Jhering, dass private Rechte nicht der Durchsetzung des Willens dienen, sondern dem Schutz von Interessen:[43] »Rechte sind rechtlich geschützte Interessen.«[44] Man kann hier dahingestellt sein lassen, dass das Eine (Wille) das Andere (Interesse) nicht ausschließt. Jedenfalls stellte Jhering hier einen zentralen Zweck des Privatrechts deutlich heraus. Man mag dem entgegenhalten, es sei doch selbstverständlich, dass private Rechte zur Interessendurchsetzung dienen, aber das war es vor Jhering jedenfalls unter seinen Juristenkollegen eben nicht. Jhering schuf damit die Grundlage für die Interessenjurisprudenz des 20. Jahrhunderts nicht nur in Deutschland,[45] sondern auch in den USA[46] und anderswo. Privatrechtstheorie ohne das Moment des Interesses ist heute nicht mehr denkbar.

b) Chaos: Ein »magischer Hexenbräukessel«[47]

Leider lässt »Geist« in Struktur und Durchführung Vieles zu wünschen übrig. Das Problem beginnt schon mit dem Gesamtaufbau des Werkes. Jhering wechselte mehrfach zwischen allgemeinen methodologischen Ausführungen[48] und dem frühen römischen Recht hin und her – ohne die Übergänge oder den Zusammenhang zu erklären. Zudem hatten sich, wie Jhering seinen Lesern gestehen musste, »der Grundriß und Plan des Ganzen« im Laufe der Arbeit »nicht unwesentlich verändert«,[49] wobei sich der Schwerpunkt immer mehr von der Geschichte zur Methodologie verschob. Schließlich wandte sich Jhering am Ende des dritten Bandes ganz vom römischen Recht ab; stattdessen begann er nun, eine »Allgemeine Theorie der Rechte«,[50] zu entwickeln und nach dem »Begriff des Rechts« überhaupt[51] zu suchen – um dann mitten im Stoff abzubrechen und das Buch beiseite zu legen. Hinzu kommen vielfache Abweichungen vom eigentlichen Untersuchungsgegenstand, deren Sinn sich dem Leser nicht immer erschließt.[52]

38 Ibid., 3.

39 Im Recht drückte sie sich im *ius commune* aus, dessen Zersplitterung durch moderne Gesetzgebung (und Kodifikation) Jhering beklagte, ibid., 10.

40 Ibid., 14. Wenn Jhering hier von der »modernen Welt« sprach, so hatte er freilich vor allem Europa im Auge.

41 Koschaker (1966 [1947]).

42 Dass ein Buch zu diesem Thema, und insbesondere zur deutschen Romanistik im 19. Jahrhundert, Jhering so durchweg ignorieren kann, muss man zumindest als erstaunlich bezeichnen. Jherings Sicht der Rolle des römischen Rechts als Rationalisierungsinstrument des europäischen (Privat-)Rechts ist zudem auch ein zentrales Thema in Wieacker (1967).

43 Jhering (1865) 307–327.

44 Ibid., 317.

45 Reimann (2025) 343–347.

46 Ibid., 370–375, 383.

47 Stintzing / Landsberg (1910) 792.

48 Die beiden wichtigsten methodologischen Diskurse finden sich bei Jhering (1852) 12–76 sowie Jhering (1858) 331–414; sie sind nur bedingt aufeinander abgestimmt, voller Überschneidungen und nicht völlig konsistent.

49 Jhering (1865) V (Vorrede).

50 Ibid., 293–306.

51 Ibid., 306–327.

52 Vgl. etwa Jherings Ausführungen zum Thema »Die Wohlfahrtsfrage und der Staat«, Jhering (1854) 139–167.

Durch den Abbruch im dritten Band blieb das Werk bekanntlich unvollendet. Jhering wollte an sich drei Entwicklungsstufen des römischen Rechts untersuchen, deckte aber nur die ersten beiden ab: »Die Ausgangspunkte des römischen Rechts« (im ersten Band), womit die frühesten Anfänge gemeint waren, und »Das spezifisch römische Rechtssystem« (in den weiteren Bänden), das bis zur mittleren Republik vorherrschte. Jhering erreichte nie die dritte Stufe, die im Wesentlichen dem klassischen römischen Recht entsprach.[53]

Jherings Darstellung ist an vielen Stellen inkonsistent und dadurch verwirrend. Das lag zum Teil an Jherings Angewohnheit, bereits Geschriebenes zum Druck gehen zu lassen, bevor er mit einem Band ganz fertig war; änderte er dann seine Meinung oder Sichtweise, so passten spätere Teile nicht unbedingt zu früheren. Erschwerend kam hinzu, dass Jhering immer wieder neue Auflagen veröffentlichte – und zwar nicht des Gesamtwerks, sondern einzelner Bände. Diese Auflagen waren oft schlecht aufeinander abgestimmt. Auch dadurch kam es zu Spannungen und sogar Widersprüchen, denn die Änderungen in der Neuauflage eines Bandes stellten mitunter infrage, was Jhering in der älteren Auflage eines anderen Bandes geschrieben hatte. All das schuf soviel Unsicherheit, dass man beim Lesen des Werkes, wie Franz Wieacker treffend schrieb, manchmal geht »wie auf Treibsand«.[54]

Hinzu kommt, dass Jhering zentrale Begriffe (»Rechtskörper«, »Konstruktion«, »System«) nicht definierte. Dadurch ließ er seine Leserschaft oft im Unklaren darüber, was eigentlich gemeint war. Nicht immer haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung. Man kann Jhering geradezu Bedenkenlosigkeit in ihrer Verwendung vorwerfen. In einem Werk der deutschen Romanistik des 19. Jahrhunderts war das ein schweres Manko.

Man muss Jhering zugestehen, dass er sich redlich bemühte, den Stoff in den Griff zu bekommen, zu ordnen und kohärent darzustellen. Er rang über zwei Jahrzehnte mächtig mit dem Werk und wollte oft schier daran verzweifeln – der »Geist« des römischen Rechts entpuppte sich als »Quälgeist«.[55] Aber die gestellte Aufgabe wuchs ihm aus noch zu erläuternden Gründen[56] über den Kopf, bis er schließlich gar nicht mehr weiter kam.

Das Ergebnis ist ein facettenreiches, faszinierendes, aber in mancherlei Hinsicht auch verstörend wirres und dadurch unbefriedigendes Buch. Es belohnt seine Leser mit einem lebendigen Stil, vielen brillianten Passagen und einigen tiefen Einsichten, aber es verlangt ihnen auch viel Geduld und Nachsicht ab. Stintzing und Landsberg nannten es einen »magischen Hexenbräukessel«;[57] wer das Werk gelesen hat, wird ihnen zustimmen.

2. *»Der Kampf ums Recht« (1872): »Das Recht ist kein logischer, sondern es ist ein Kraftbegriff«*[58]

»Der Kampf ums Recht« ist nicht nur Jherings bekannteste Schrift, sondern auch das vielleicht meistgelesene juristische Buch aller Zeiten.[59] Wie Franz Wieacker zurecht bemerkte, steht der Welterfolg der Schrift »außer Verhältnis zu ihrer denkerischen Substanz«.[60] Denn ihre immense und beinahe globale Popularität liegt zum großen Teil an anderen Eigenschaften: dem einprägsamen Titel, den griffigen Thesen, der bequemen Einseitigkeit der Darstellung sowie an der mitreißenden Rhetorik. Die Beliebtheit des Büchleins liegt übrigens auch an seiner Kürze: »Geist« und »Zweck« zu lesen ist schwere Arbeit für mindestens eine Woche, »Kampf« ein Vergnügen für zwei Stunden.[61] Kurze Bücher werden mehr gelesen als lange.

Das heißt keineswegs, dass Jhering im »Kampf ums Recht« inhaltlich nichts zu bieten hätte. Viel-

53 Jhering ließ sich nicht auf genaue Zeitbestimmungen ein und vermied die Angabe von Jahreszahlen, aber man kann sagen, dass er ungefähr die Zeit vom 6. bis zum späten 3. Jahrhundert v. Chr. abdeckte.
54 Wieacker (1969) 11.
55 Jhering (1852) V (Vorrede).
56 Unten III.1., 3. und 6.
57 Stintzing/Landsberg (1910) 792.
58 Jhering (1872) 9.
59 Das Buch wurde mehr als 50-mal in Dutzende von Sprachen übersetzt, siehe die Liste der Übersetzungen bei Kunze (2018) 55–62; es ist nach wie vor in neuen Ausgaben erhältlich.
60 Wieacker (1969) 25.
61 Es sei denn, man liest (wie der Autor dieses Beitrags) sehr langsam und genau; dann dauert es einen halben Tag. Das Büchlein hat nur knappe 100 Seiten, die auch nicht eng bedruckt sind.

mehr enthält die Schrift durchaus einige originelle und zum Teil sogar tiefgehende Einsichten. Wer »Kampf ums Recht« liest, stellt fest, dass das Buch nebst einer kurzen, provokativen Einleitung[62] drei sehr unterschiedliche Teile hat. Im ersten geht es um die Entstehung des Rechts, im zweiten um seine Durchsetzung und Existenzbedingung und im dritten um seinen gegenwärtigen Zustand. Die ersten beiden Teile enthalten viel Originelles und Bedenkenswertes, der dritte nicht.

a) Geniales

Mit dem ersten Teil kann man es kurz machen (er ist auch der kürzeste der drei Teile).[63] Er lässt sich beinahe in einem Satz zusammenfassen: »Alles Recht in der Welt ist erstritten worden.«[64] Mit »Recht« war hier die objektive Rechtsordnung gemeint, und die war, so Jhering, das Ergebnis ständigen Kampfes zwischen widerstreitenden Interessen; entscheidend war dabei nicht »das Gewicht der Gründe, sondern das Machtverhältnis der sich gegenüberstehenden Kräfte«.[65] Jhering enthüllte damit den politischen Charakter auch des Privatrechts.[66] Auf den ersten Blick mag diese Einsicht genial wirken, aber an und für sich war sie das nicht. Sie war nämlich nicht so neu, wie Jhering implizierte,[67] und sie beschrieb auch nur etwas, das die Zeitgenossen rings um sich herum selbst beobachten konnten. Allerdings Jhering gebührt das Verdienst, diese Einsicht schlagend formuliert, mit großem Pathos vorgetragen und dadurch – bis heute – ins allgemeine Bewusstsein erhoben zu haben. Wenn hier also etwas genial war, dann dass Jhering zielsicher einen Nerv nicht nur seiner Zeit, sondern auch künftiger Zeiten traf. Im Übrigen behauptete Jhering den Ursprung »allen« Rechts aus dem Kampf, ohne diese Behauptung zu belegen – er gab lediglich Beispiele, aber keine Nachweise. Darum ging es ihm auch nicht, denn »Kampf« ist keine wissenschaftliche Untersuchung, sondern ein Manifest, dessen erster Teil gegen die Rechtsentstehungslehre der historischen Schule gerichtet ist. Jhering wollte mit seiner Kampf-Theorie die Savigny'sche Lehre, »daß das Recht sich schmerzlos, mühelos, thatenlos bilde«,[68] vernichten. In der Tat öffnete er seinem Publikum die Augen dafür, dass das Recht aus den Kämpfen entstand, die in der immer aktiveren Legislative und auch vor den Gerichten tagtäglich ausgetragen wurden. Im Zeitalter der Industrialisierung, der aufkommenden Klassenkämpfe und zunehmend politischer Gesetzgebung klang Savigny's These von der Rechtsentstehung und -entwicklung durch »innere, stillwirkende Kräfte«[69] längst hoffnungslos antiquiert, und Jhering sprach das aggressiv und offen aus. Nach »Kampf« konnte sich die Rechtsentstehungslehre der historischen Schule jedenfalls in ihrer Allgemeinheit und Breite eigentlich nicht mehr sehen lassen, und es war bald auch nicht mehr viel die Rede davon.

Zudem wurde Jhering durch seine Kampf-These zu zwei wichtigen Erkenntnissen geführt. Die eine war, dass Rechtsentstehungslehren eine eminent politische Dimension haben. Die Savigny'sche Auffassung »vertröstet den Menschen auf einem Gebiet, auf dem er handeln soll, […] darauf, daß die Dinge sich von selber machen«. Das war »als politische Maxime eine der verhängnisvollsten Irrlehren, die sich denken lassen«.[70] Jherings Theorie hingegen forderte die Menschen zum Handeln auf, d. h. zu aktiver Mitwirkung an der Rechtsgestaltung (durch Kampf für ihre Interessen). Das entsprach ganz einer Zeit, in der immer weitere Teile der Bevölkerung an der politischen Willensbildung beteiligt wurden. Die andere Erkenntnis be-

62 Das Buch beginnt mit einem Paukenschlag: »Der Begriff des Rechts ist bekanntlich ein praktischer, d. h. ein Zweckbegriff.« Jhering (1872) 7. Der Satz ist eine Unverschämtheit, denn er impliziert, dass natürlich jedermann weiß (oder zumindest wissen sollte), dass das Recht ein Zweckbegriff ist – wovon jedenfalls seinerzeit keine Rede sein konnte. Jhering ging auch sofort vom Zweck des Rechts über zum Mittel; dieses Mittel, »wie verschiedenartig es auch gestaltet sein möge, reducirt [sic] sich stets auf den Kampf gegen das Unrecht«. Den »Zweck« des Rechts ließ Jhering hier noch offen; ihm war dann das spätere Monumentalwerk gewidmet, unten 3. So zeigte »Kampf« schon auf der ersten Seite, dass Jhering nun das Recht nicht mehr als logisches System von Begriffen betrachtete, sondern in seiner gesellschaftlichen Funktion.

63 Jhering (1872) 8–20.

64 Ibid., 8.

65 Ibid., 14.

66 Vgl. Jansen (2025) 115–117.

67 Mecke (2023) 288–290 (mit weiteren Nachweisen).

68 Jhering (1872) 18.

69 Savigny (1814) 14.

70 Jhering (1872) 17.

stand in der Wichtigkeit des Kampfes für den Wert des Rechts:

> »Ein mühelos gewonnenes Recht steht auf Einer [sic] Linie mit den Kindern, die der Storch gebracht hat; was der Storch gebracht hat, kann der Fuchs oder Geier wieder holen. Aber der Mutter, die das Kind geboren hat, holt er es nicht, und eben so wenig einem Volke Rechte und Einrichtungen, die es in schwerer, harter, blutiger Arbeit errungen hat.«[71]

Deshalb ist der »Kampf, den das Recht erfordert, nicht ein Fluch, sondern ein Segen«.[72] Selbst heute können diese Jhering'schen Beiträge noch vielen Juristen – und Nichtjuristen – die Augen öffnen – zumindest dafür, dass geschenkte Rechte wenig, erkämpfte hingegen viel wert sind.

Der zweite Teil der Schrift[73] ist zwar weniger bekannt als der erste, doch ist er eigentlich der interessantere. Jhering wechselte nun vom Kampf zwischen widerstreitenden Interessen um das objektive Recht (die Rechtsordnung) zum Kampf für das subjektive Recht (des jeweiligen Inhabers). Bekanntlich verkündete Jhering eine Pflicht zur Verteidigung der subjektiven Rechte: Der Inhaber eines Rechts darf jedenfalls ernsthafte Verletzungen nicht aus Bequemlichkeit oder wirtschaftlichem Kalkül tolerieren, sondern ist verpflichtet, sein Recht notfalls gerichtlich durchzusetzen. Das war freilich nur ein Postulat, aber keine Erkenntnis. Doch folgten mehrere Erkenntnisse auf dem Fuße. Dabei muss man zwei Dimensionen der Pflicht zur Rechtsdurchsetzung unterscheiden.

Zum einen war sie für Jhering eine moralische Pflicht des Rechtsinhabers gegen sich selbst. Schwerwiegende Rechtsverletzungen hinzunehmen verstößt gegen die Selbstachtung; eine Person, die sich ihrer Würde bewusst ist, lässt Verletzungen ihrer Rechte nicht tatenlos zu. Hierin lag die Erkenntnis, dass die Reaktion auf eine Rechtsverletzung etwas mit der eigenen Würde zu tun hat. Das heißt freilich nicht, dass man jede Rechtsverletzung unbedingt kategorisch ahnden muss, aber es heißt, dass bei der Reaktion auf sie zu bedenken ist, wie sie sich auf die eigene Würde auswirkt. Wie Jhering erklärte, hängt das u. a. von der Art und Weise der Rechtsverletzung ab.[74]

Die zweite Erkenntnis ergibt sich aus der zweiten Dimension der Pflicht zur Rechtsverteidigung. Diese besteht nämlich auch gegenüber der Gemeinschaft. Denn wenn sich die Inhaber von Rechten nicht gegen deren Verletzung wehren, ermutigen sie Andere, das Recht zu missachten; damit öffnen sie dem Unrecht auch gegenüber Dritten bzw. der Gemeinschaft Tor und Tür. Mit anderen Worten: Tatenloses Hinnehmen von Verletzungen entwertet das betroffene Recht auch für die Allgemeinheit. Deshalb ist »[i]m Privatrecht […] Jeder an seiner Stelle berufen, das Gesetz zu vertheidigen, ist Jeder Wächter und Vollstrecker des Gesetzes«.[75]

Drittens stellte Jhering klar, warum die Durchsetzung des Rechts geradezu eine Frage seiner Existenz ist: Recht, das nicht durchgesetzt wird, steht nur auf dem Papier und ist damit nicht wirklich: »Das Wesen des Rechts ist die praktische Verwirklichung.«[76] Jhering erkannte, dass die Durchsetzung subjektiver Rechte durch ihre Träger Existenzbedingung einer wirksamen objektiven Rechtsordnung ist: Ohne Kampf fürs Recht gibt es keines.

Natürlich lässt sich Vieles gegen diese Postulate einwenden, vor allem, dass Recht sich nicht in seiner (gerichtlichen) Durchsetzung erschöpft. Trotzdem sollte man Jherings Erkenntnisse nicht geringschätzen. In einer Zeit, in der es in Mode gekommen ist, konsequente Rechtsdurchsetzung als gesellschaftlich unerwünscht, schädlich oder gar unzivilisiert zu betrachten, kann uns Jhering vor Augen führen, dass der Verzicht auf Rechtsverfolgung vielleicht dem sozialen Frieden dienen, aber auch schwere sozialschädliche Folgen haben kann.

Auf Seite 79 gab Jhering zu, dass sein »Thema […] erschöpft« war, so dass er den »Vortrag schließen« könnte. Doch bat er sein Publikum, ihm noch einige weitere Ausführungen zu gestatten, die »mit dem Gegenstand [seines] Vortrages eng zusammenhängen«.[77] Dieser dritte Teil der Schrift besteht aus einem Klagelied auf den zeitgenössischen Zustand des Rechts und einer 20-seitigen

71 Ibid., 20.
72 Ibid.
73 Ibid., 20–79.
74 Ibid., 33–34. Insbesondere machte es einen grundsätzlichen Unterschied, ob der Verletzer guten oder bösen Glaubens gehandelt hat.
75 Ibid., 54; Jhering nahm hier wesentliche Gedanken des *(American) legal realism* der 1920er und 1930er Jahre vorweg; dazu Reimann (2025) 375–381.
76 Jhering (1872) 52.
77 Ibid., 80.

Aufzählung von Ärgernissen und Problemen.[78] Er ist im Wesentlichen eine Schmähschrift gegen das zeitgenössische Privat- und Zivilprozessrecht,[79] die zwar ein paar Anregungen zum Nachdenken liefert, aber keine grundlegenden Einsichten enthält.[80]

b) Chaos: Ein Potpourri

»Kampf« enthält zwar eine beachtliche Reihe wertvoller Erkenntnisse, zugleich aber ist die Schrift ein ausgemachtes Jhering'sches Chaos. Freilich leidet sie nicht, wie »Geist« und vor allem »Zweck« (unten 3.) unter Strukturproblemen, denn ihre Dreiteilung ist sinnvoll und die Übergänge sind klar (wenn auch nicht durch Kapitelüberschriften) markiert. Innerhalb dieser Teile jedoch herrscht zuweilen wildes Durcheinander.

Jhering lieferte keine Beweisführung für seine provokanten Thesen, vielmehr trat er sie mit großem Pathos, blumiger Rhetorik und offenbarem Spaß an der Sache in alle möglichen Richtungen breit. Dabei propagierte er Ideen, brachte Beispiele und formulierte starke Sprüche (»die erste Regel des Rechts ist: dulde kein Unrecht«)[81] mehr oder weniger, wie es ihm gerade in den Sinn kam. Mitunter geht es zu wie in einem Taubenschlag: Offiziere, Bauern und Kaufleute[82] treten auf, dazu Engländer, Österreicher,[83] Chinesen, Schweizer[84] und natürlich auch die Römer und ihr Recht,[85] des Weiteren Deserteure und Märtyrer[86] und nicht zuletzt Kleists Michael Kohlhaas, Shakespeares Shylock und (kurz) Schillers Karl Moor.[87] Dabei geht es immer wieder um das kräftige und gesunde Rechtsgefühl und um Festigkeit in der Rechtsdurchsetzung als Charakterfrage.[88] Vor allem aber zieht Jhering mit Bravour gegen eine lange Liste von Übeln zu Felde: die modernen Beweisanforderungen im Zivilprozess;[89] »Feigheit«, »Lauheit der Gesinnung« und Lahmheit des Rechtsfühls;[90] die »Verkümmerung des Rechts der Notwehr«;[91] die Bevormundung durch den modernen Staat (der jetzt für Reisen einen Pass verlangt!);[92] den Kommunismus (der nur im »Sumpfe« gedeiht);[93] und – man höre und staune – gegen die Herrschaft des römischen Rechts (das dem Volk fremd ist und zu übermäßiger Gelehrsamkeit geführt hat).[94] Recht erscheint als Interesse, ist »Idealismus«, hat eine Ästhetik und Ethik und sogar eine »Psychologie«.[95] Es kann einem schwindelig werden bei diesem Potpourri. Freilich ist Jherings Bildersprache gerade in ihren Übertreibungen mitunter großartig (»moralischer Selbstmord«,[96] »Hydra der Willkühr«[97]), und ab und zu trifft er sogar den Nagel auf den Kopf. Doch bleibt am Ende ein Diskurs, der Züge von *stream of consciousness* trägt.

Solange der Leser an alldem Spaß hat und sich damit begnügt, immer mal wieder zustimmend zu nicken, ist alles in Ordnung. Immerhin ist das

78 Ibid., 80–100. Jherings übergreifende Botschaft war, dass das einst so kräftige römische Recht die Interessen des Rechtsinhabers mit dem nötigen Nachdruck geschützt hatte; insbesondere hatte es noch den »Idealismus« besessen, nicht nur die Güter, sondern auch die Persönlichkeit des Inhabers gegen Rechtskränkungen zu schützen; das heutige Recht hingegen sei dem »platten Materialismus« verfallen, so dass es nur noch um Geld und nicht mehr um die Würde der Person gehe; ibid., 80. Das war eine durchaus bedenkenswerte These, aber sie war weder originell noch richtungsweisend. Im Grunde redete sich Jhering hier seine Frustration über den nach seiner Ansicht unzureichenden Schutz der Rechtsinhaber mit großem Pathos von der Seele (»Wehe dem Kläger, wohl dem Beklagten!«, ibid., 94).

79 Den Hintergrund bildete die seinerzeitige Diskussion um die Reform des österreichischen Zivilprozesses.

80 Dass sich Jhering hier zu einer Schmähschrift über das zeitgenössische Recht hinreißen ließ, hatte im Wesentlichen zwei Gründe. Erstens hatte er im Laufe seines Lebens mehrere Prozesse geführt, um vermeintliche Verletzungen seiner Rechte zu ahnden; da er diese Prozesse allesamt verloren hatte, sah er sich von der Rechtsordnung im Stich gelassen, und der Frustration darüber musste er einmal Luft machen. Zweitens war »Kampf« ursprünglich ein Vortrag vor Praktikern (der Wiener Juristischen Gesellschaft); von ihnen konnte Jhering für sein Klagen über die Probleme des geltenden Privat- und Prozessrechts jedenfalls emotionale Zustimmung erwarten – die er auch bekam; Luf / Ogris (1995) 127, 130.

81 Jhering (1872) 56.
82 Ibid., 35–38.
83 Ibid., 50–51.
84 Ibid., 74.
85 Ibid., 82–89.
86 Ibid., 52–56.
87 Ibid., 63–69.
88 »[D]er Kampf ums Recht ist in Wirklichkeit die Poesie des Charakters.« Ibid., 45, auch 48.
89 Ibid., 93–44.
90 Ibid., 41, 43, auch 99.
91 Ibid., 95–98.
92 Ibid., 76.
93 Ibid., 41.
94 Ibid., 89–91.
95 Ibid., 44, 74, 100, III (Vorrede).
96 Ibid., 28.
97 Ibid., 57.

Buch die Überarbeitung einer – weitgehend frei gehaltenen – Rede. Sobald man aber genauer liest, kritische Fragen stellt, oder sogar wissen will, wie das alles zusammenpasst, wird man den Kopf schütteln.

3. *»Der Zweck im Recht« (1877–1883 / 1884–1886)*[98]

Neben dem »Kampf ums Recht« ist »Der Zweck im Recht« Jherings bekanntestes und jedenfalls international einflussreichstes Werk. Bekannt und einflussreich ist allerdings nicht sein Inhalt im Einzelnen, sondern vor allem seine Grundidee, und auch diese nur in einer bestimmten Form. Darüber hinaus sind unter der Unzahl hier propagierter Ideen zwei besonders bemerkenswert – die erste, Jherings Postulat eines kollektivistischen Utilitarismus, ist explizit; die zweite, Jhering Verständnis des Rechts im Kontext der »sozialen Kontrolle«, lediglich implizit.

a) Geniales

Jherings Grundidee ist bekanntlich, dass alles Recht durch einen Zweck bestimmt ist und deshalb einem Zweck dient; anders gesagt: Recht muss aus der Zweckperspektive verstanden werden.

Den Zweck des Rechts sah Jhering darin, dass es das (im Wesentlichen friedliche und idealerweise auch gedeihliche) Zusammenleben der von Natur aus allzu egoistischen Menschen ermöglicht: Recht ist »die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates beschafften *Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft*«.[99] Das ist richtig, aber nicht genial, ja nicht einmal originell, denn dass erst die Zwangsgewalt des Staates die bürgerliche Gesellschaft ermöglicht, stand schon bei Hobbes (und hatten im Übrigen nach ihm alle Natur- und Vernunftsrechtsdenker mehr oder weniger stillschweigend vorausgesetzt); und dass sich der Staat dabei des Rechts bedient, war und ist offensichtlich. Freilich ging Jhering darüber hinaus, indem er erklärte, wie das Recht den natürlichen Egoismus der Menschen so umbiegen kann, dass er sich zum (vor allem wirtschaftlichen) Allgemeinwohl auswirkt; aber auch daran ist nichts genial oder auch nur originell, denn das stand im Wesentlichen schon bei Adam Smith (und übrigens auch bei Hegel).[100]

Genial war schon eher die viel allgemeinere Erkenntnis, dass das Recht »ein Mittel zum Zweck« ist.[101] Man konnte dagegen, wie gegen die Entdeckung des Interesses im Privatrecht, einwenden, das sei doch klar. Jherings enger Freund Windscheid bemerkte deshalb abschätzig, mit dieser Erkenntnis brauche man sich nicht so aufzuspielen.[102] Windscheid ist zuzugeben, dass Jhering ein bisschen zuviel in seine Idee veliebt war und sie deshalb allzu lautstark ausposaunte. Trotzdem wurde Windscheid Jhering nicht gerecht. Zwar war es den Zeitgenossen wohl klar, dass das Recht letztendlich der Verfolgung gewisser Zwecke diente (wie Durchsetzung vertraglicher Ansprüche, Ersatz erlittener Schäden oder Schutz des Eigentums), so dass der Gedanke nicht völlig neu war.[103] Aber es war doch Jhering, der ihn mit seiner Schrift und seinen markigen Sätzen zu vollem Bewusstsein brachte und zum zentralen Gesichtspunkt erhob. Jhering gebührt deshalb das Verdienst der Begründung eines explizit instrumentalistischen Rechtsverständnisses. Wie dominant es im folgenden Jahrhundert werden sollte, konnte wohl selbst Jhering seinerzeit noch nicht absehen. Heute beherrscht ein instrumentell-teleologischer Ansatz das Rechtsdenken jedenfalls in allen modernen Gesellschaften.[104]

Im Übrigen trieb Jhering seinen instrumentalistischen Ansatz so weit in eine positivistische Richtung, dass für ethische Wertmaßstäbe kein Raum mehr war. Denn nach Jhering ist das Recht »lediglich« ein Mittel zum Zweck.[105] Aus dieser Sicht kommt es bei seiner Bewertung nicht darauf

98 Beide Bände der ersten Auflage (1877, 1883) wurden für die zweite Auflage (1884, 1886) überarbeitet. Da Jhering in der Erstauflage des ersten Bandes schwerwiegende Mängel feststellte, arbeitete er ihn für die Neuauflage erheblich um; die Änderungen im zweiten Band hielten sich in engeren Grenzen. Im Folgenden wird durchgehend die zweite Auflage zitiert.

99 Jhering (1884) 443 (Hervorhebung im Original).

100 Hegel (1972 [1821]) 174–180 (§§ 189–200).

101 Jhering (1884) 250.

102 Windscheid bezeichnete Jherings Herumreiten auf der Zweck-Idee als »aufdringlich«; zitiert bei Dove (1893) 153.

103 Vgl. Mitteis (1902) 658.

104 Ein instrumentalistisches Rechtsverständnis ist in den USA besonders deutlich, vgl. Reimann (2025) 384–385, aber auch im Recht der Europäischen Union dominant.

105 Jhering (1884) 250.

an, ob es (in welchem Sinne auch immer) gerecht ist, sondern nur darauf, ob es seinen Zweck (der Sicherung der Lebensbedingungen der jeweiligen Gesellschaft) erfüllt. Damit heiligt der Zweck die Mittel. Die Konsequenzen hat das 20. Jahrhundert unter einer ganzen Reihe totalitärer Regime schmerzhaft erfahren. Trotzdem ist der (»gute«) Zweck einer Rechtsregel noch heute das primäre Argument für ihre Legitimität, insbesondere in der Gesetzgebung; von Gerechtigkeit ist allenfalls noch in Ausnahmefällen die Rede.

Jhering zog aus seiner rein positivistisch-funktionalen Betrachtung eine wichtige Konsequenz: Das Urteil über das Recht vergangener Zeiten sowie auch fremder Gesellschaften muss im Lichte der jeweiligen Umstände und Bedürfnisse erfolgen. Damit ist es stets relativ; absolute Richtigkeitsmaßstäbe sind eine Illusion.[106] Das fördert Toleranz, gerät aber auch in gefährliche Nähe zum ethischen Nihilismus.

Jherings instrumentalistischer Ansatz bedeutete, dass der letztendliche Maßstab des Rechts der von ihm erzeugte Nutzen ist. Das ist Utilitarismus. Jhering distanzierte sich aber vehement von dessen klassischer, englischer Form (vor allem bei Bentham).[107] Er hielt den britischen Utilitarismus für verfehlt, weil es darin um den Nutzen für den Einzelnen ging. Entscheidend, so Jhering, müsse vielmehr der Nutzen für die Gesellschaft sein. Damit ordnete Jhering das Wohlergehen des Individuums demjenigen des Kollektivs unter. Mit dieser Absage an den Individualismus und mit seiner Wendung zu einem kollektivistischen Denken erfasste Jhering (erneut) die Strömung seiner Zeit, d. h. den allmählichen Abschied vom klassischen Liberalismus des 19. und die Hinwendung zum wohlfahrtsstaatlichen Denken des 20. Jahrhunderts. Damit hatte er vor allem in den USA enormen Einfluss.[108]

Eine der bemerkenswertesten Entdeckungen Jherings lag im Verständnis des Rechts als eines Instruments sozialer Kontrolle *unter anderen*.[109] Jhering war diese Entdeckung wohl nur halb bewusst; jedenfalls arbeitete er sie nicht zu voller Sichtbarkeit heraus. Vielleicht ist das der Grund, aus dem sie in der bisherigen Literatur kaum Beachtung gefunden hat. Um sie nachvollziehen zu können, muss man sich klar machen, dass es Jhering im »Zweck des Rechts« letztendlich um viel mehr ging als um den Zweck des Rechts; darauf ist unten noch zurückzukommen. Letztendlich ging es Jhering um eine Darstellung und Analyse all der Faktoren und Normen, die das menschliche Zusammenleben in einer Gesellschaft regeln. Dadurch stellte Jhering das Recht in zwei größere Zusammenhänge.

Erstens entwickelte Jhering ein Modell der Antriebe, die die Menschen zu sozialverträglichem Verhalten veranlassen. Er unterschied dabei vier solcher »Hebel der socialen Bewegung«. Zwei nannte er »höhere«, da sie »ethischer« Natur waren: Liebe und Pflichtgefühl; zwei waren »niedere«, da sie »egoistisch« waren: Lohn und Zwang.[110] Diese Motivationen funktionierten auf sehr verschiedene Weise und, obwohl Jhering das (leider) nirgends klar herausstellte, in einer Art Stufenfolge. Sozialfreundliches Verhalten konnte aus Liebe (zu den Mitmenschen) erfolgen; wo diese nicht vorhanden war (oder nicht ausreichte), konnte es auf Pflichtgefühl beruhen; wo es an ausreichendem Pflichtgefühl fehlte, bedurfte es des Anreizes durch Lohn (vor allem wirtschaftlicher Art, d. h. im Grunde einer Art Bestechung); und wo auch der Lohn nicht ausreichte, bedurfte es des (äußeren) Zwanges durch den Staat. Das Zwangsmittel des Staates aber war das Recht. Recht war also *ultima ratio*; es kam nur zum Einsatz, wenn alle anderen »Hebel« versagten. Das alles war zumindest clever.

Zweitens stellte Jhering in »Zweck« das Recht zwei weiteren Normenkomplexen gegenüber, die ebenfalls soziales Verhalten regeln. Das waren einerseits Sitten; ihre Einhaltung konnte zwar nicht zwangsweise durch den Staat erzwungen werden, wohl aber durch soziale Sanktionen. Andererseits war es die Ethik; ihre Einhaltung war weder vom Staat noch von der Gesellschaft erzwingbar, sondern unterlag nur dem Gewissen. Auch hier stand Recht also in einem Zusammenhang mit anderen Determinanten sozialen Verhaltens, diesmal nicht

106 Der Widerspruch zwischen diesem Relativismus und Jherings Postulat der »Universalität« des römischen Rechts ist leicht aufzulösen: Jhering beanspruchte Allgemeingeltung nicht für die konkreten Regeln des römischen Rechts, sondern für die es prägende Denkweise und Methode; oben Text bei Fn. 37–38.

107 Jhering (1886) XXI (Vorrede), 171–174.

108 Reimann (2025) 372–373, 383.

109 Dazu ibid., 224–226. Grundlegend Ross (1901).

110 Jhering (1884) 95–96.

auf der Ebene der Mittel, sondern der Art der Normen.

Jhering begriff Recht in »Zweck« also nicht mehr als autonomen Normenkomplex, sondern als lediglich *ein* Mittel unter anderen zur sozialen Kontrolle. Dabei betonte er nicht nur die Macht des Rechts, sondern auch seine Grenzen. Recht kann zwar äußeres Verhalten effektiv erzwingen, ist aber in anderen Bereichen letztendlich wirkungslos. Außerhalb der (ziemlich engen) Grenzen seiner Wirksamkeit muss man sich wohl oder übel auf andere Faktoren als Zwang bzw. auf andere Normenkomplexe wie Sitte und Sittlichkeit verlassen. Der Leser braucht nur ein kleines Stück weiterzudenken um zu verstehen, dass Rechtssetzung und -durchsetzung deshalb stets im Zusammenhang mit anderen Möglichkeiten sozialer Kontrolle bedacht werden müssen. Jhering hat das so nicht ausgesprochen, wohl aber den Weg zu dieser Einsicht – und auch damit zur modernen Rechtssoziologie – gewiesen.

b) Chaos: »Das teleologische System der sittlichen Weltordnung«

Trotz dieser bemerkenswerten und nachhaltigen Einsichten leidet »Zweck« unter einer Reihe von schwerwiegenden Mängeln, die von vielen Kritikern gnadenlos offengelegt worden sind.[111] Die massiven inhaltlichen Probleme – vor allem die Unausgegorenheit und innere Widersprüchlichkeit der Erklärung menschlichen Verhaltens rein aus Zwecken – sollen hier nicht zur Debatte stehen; sie sind in der Literatur hinreichend behandelt.[112] Aber selbst wenn man nur auf die Art, Struktur und Durchführung der Darstellung sieht, ist das Werk eine Zumutung. Schon Titel und »Motto«[113] führen in die Irre; das Organisationsprinzip ist schwer nachvollziehbar und in der Ausführung nicht eingehalten; der Diskurs gerät immer wieder auf zum Teil lange Abwege; der Stoff ufert immer mehr aus; und am Ende kapitulierte Jhering vor dem Chaos, das er selbst angerichtet hatte.

Zunächst ist das Werk nicht das, was man angesichts des Titels erwarten darf und wofür es deshalb allgemein gehalten wird.

Erstens geht es nämlich nicht vornehmlich um Recht. Jhering hatte durchaus vor, ein Buch über den »Zweck im Recht« zu schreiben (um nach Erkundung dieses Themas wieder zur Arbeit am »Geist des römischen Rechts« zurückzukehren und sie zu beenden). Er schrieb aber letztendlich, wie oben bereits angedeutet, ein Buch über ein sehr viel breiteres Thema: die Motivationen und Normen, die menschliches Zusammenleben in der Gesellschaft regeln. Jhering selbst erkannte das und schlug deshalb später den treffenderen Titel »Das teleologische System der sittlichen Weltordnung« vor.[114] »Sittlich« bedeutete dabei nicht nur »ethisch«, sondern bezeichnete, entsprechend dem Sprachgebrauch der Philosophie der Zeit, allgemeiner die Normen, die das menschliche Leben betreffen (im Gegensatz zu den Gesetzen der Natur).[115] Manche dieser Normen sind rechtlicher Art, die meisten sind es nicht, sondern bestehen aus gesellschaftlichen Sitten oder ethischen Prinzipien. Es geht deshalb in dem Werk nur zu einem minderen Teil um Recht, nämlich zu etwa einem Viertel;[116] anders gesagt: Rund drei Viertel des »Zwecks im Recht« haben mit Recht fast nichts zu tun.

Zweitens geht es selbst in dem Teil, der sich mit Recht beschäftigt, nur bedingt um »Zweck«. In dem berühmten »Motto« auf der Titelseite verkündete Jhering: »Der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts«; um diesem Motto gerecht zu werden, hätte Jhering zeigen müssen, wie Recht (in der Geschichte) aus Zwecken entstanden ist bzw. entsteht; aber das tat er nicht.[117] Ebensowenig geht es, wie im Titel, um den Zweck *im* Recht; diesem nachzugehen hätte erfordert aufzuzeigen, wie sich der Zweck im Recht manifestiert oder auswirkt, oder wie Recht seinem Zweck nach anzuwenden ist; doch auch davon ist kaum die Rede. Vielmehr geht es in Jherings Rechtslehre um den Zweck *des* Rechts – als Instrument der Regelung gesellschaftlichen Zusammenlebens. Mit an-

111 Besonders eindrucksvoll Bentley (1908) 56–91.

112 M. E. nach wie vor unübertroffen in ihrer Prägnanz ist die Kritik von Wieacker (1969) 26–30.

113 Siehe unten Text bei Fn. 117.

114 Jhering (1889) X.

115 So, u. a., bei Kant (1907/1914 [1797]). In der idealistischen Philosophie ging es allerdings nicht um gesellschaftliche Sitten, die Jhering einbezog.

116 Recht wird unter dem Titel »Der Zwang« in nur einem von neun Kapiteln (Kap. VIII) behandelt, auf ca. 340 von insgesamt rund 1300 Seiten.

117 Soweit Jhering sich überhaupt mit der Entstehung des Rechts befasste, erklärte er sie (in nicht sehr origineller Weise) als Ersatz für Gewalt; Jhering (1884) 241–258.

deren Worten: Das Motto stiftet Verwirrung, denn Jherings Perspektive ist nicht kausal, sondern final.

Drittens wird selbst diese finale Perspektive nur am Anfang des Werkes ausführlich diskutiert. Im Gesamtwerk tritt sie bald mehr und mehr in den Hintergrund. Sie wird zur bloßen, oft stillschweigend vorausgesetzten Grundannahme, dass alle diskutierten Motive und Normen zweckorientiert sind; aufgezeigt wird das immer weniger. Schon im ersten Band ist vom Zweckgedanken über weite Strecken keine Rede; im zweiten Band, d. h. der Abhandlung über »Das Sittliche«, wird er zwar noch einmal proklamiert,[118] spielt aber dann auch dort nur noch ab und zu eine Rolle. Große Teile des Buches hätten genausogut ohne den Zweckgedanken geschrieben werden können.

Des Weiteren verwirren die Struktur und deren Umsetzung. Die Erklärung des Aufbaus im Vorwort des ersten Bandes bleibt ebenso allgemein wie nebulös.[119] Die Gliederung des ersten Bandes ist vollends verwirrend, die des zweiten nicht viel besser; zu Anfang beider Bände herrscht noch eine gewisse Logik, dann aber zerbröckelt die Struktur quasi vor den Augen der Leser. Eine übergreifende Ordnung der Darstellung erschließt sich nicht mehr. Außerdem weicht die Ausführung im Text zum Teil von der Gliederung ab (auch bezüglich der angegebenen Seitenzahlen). Man kann die Lektüre also nur in der Hoffnung angehen, dass es im Laufe der Darstellung allmählich klarer werden wird, wo es langgeht und warum. Leider ist das Gegenteil der Fall.

Selbst wenn man sich (wie die meisten Leser) auf Jherings Ausführungen zum Recht beschränkt, findet man keineswegs eine kohärent dargestellte oder gar geschlossene Theorie. Das liegt zum Teil daran, dass es nach Jherings Ansatz primär um »Zwang«, also ein psychologisches Phänomen, geht und dadurch eigentlich nur sekundär um Recht als das Mittel zu dessen Ausübung; der Rechtsbegriff ist daher schon im Ansatz fatal verkürzt.[120] Zum Teil liegt es auch daran, dass Jherings Diskurs keine dem Leser erkennbare Logik zugrundeliegt. Wenn man also so etwas wie eine Jhering'sche Rechtstheorie ausmachen will, so muss man sich diese selbst aus den Jhering'schen Ausführungen zusammenstellen, so gut es eben geht – aber es geht eben nicht sehr gut.[121]

Erschwerend kommt hinzu, dass Jhering immer wieder auf Abwege gerät, die so weitschweifig sind, dass der ohnehin schon verworrene Faden zeitweise ganz verlorengeht.[122] Die fehlende Stringenz der Darstellung führt zu vielfachen Wiederholungen und unnötigen Längen, die beim Lesen ermüden. Oft wird dasselbe Thema an ganz verschiedenen Stellen wieder aufgegriffen. Die Perspektive wechselt ständig zwischen historischer, wirtschaftlicher, psychologischer und politischer Betrachtungsweise, ohne dass darin irgendein methodischer Sinn erkennbar wäre. Und wie im »Geist des römischen Rechts« wimmelt es von terminologischen Unklarheiten und Inkonsistenzen; selbst der Begriff des »Zwecks« bleibt letztendlich unklar.

Fatal ist schließlich, dass Jhering den behandelten Stoff immer und immer mehr ausweitete. Im Vorwort des ersten Bandes ist nur vom (Zweck im) Recht die Rede, aber schon in der Ausführung geht es dann um vieles Andere mehr. Bald wurde Jhering klar, dass ein Band nicht ausreichen würde, so dass er das geplante Schlusskapitel einem zweiten Band überwies;[123] aber dann wuchs auch der immer mehr an, so dass Jhering mit der Darstellung wieder nicht zu Ende kam; so musste er einen dritten Band in Angriff nehmen – der zwar entworfen, aber nicht geschrieben wurde. Symptomatisch für den fortschreitenden Verlust der Kontrolle über den Stoff ist die exponentiell wachsende Länge der jeweiligen Kapitel, die bei 23 Seiten (Kapitel I) beginnt und bei über 700 Seiten (Kapitel IX) endet. Am Ende resignierte Jhering vor der selbst immer weiter gespannten, immer höher geschraubten und dadurch immer komplexer werdenden Aufgabe – und brach die Arbeit ab. So »versandete« das Werk, in Franz Wieackers treffenden Worten, »in der Unermeßlichkeit der Räu-

118 Jhering (1886) XVII, 214–218.

119 Jhering versprach »logische Gliederung«; eine »durch keine Sprünge unterbrochene Begriffsentwicklung, die vom Einfachsten ausgehend schrittweise zum Höheren gelangt«. Jhering (1884) XI.

120 Ibid., 511.

121 Vgl. Reimann (2025) 219–229.

122 Wenn es z. B. für fast 20 Seiten um die »Association« als seine »*Grundform* des gesellschaftlichen Daseins« geht, d. h. um Vereine, Kirchen, Aktiengesellschaften, aber auch Vertretungsmacht und Missbrauchsprobleme, so hat das natürlich irgendwie mit gesellschaftlichen Interessen und Motivationen zu tun, aber was all das zum Verständnis des »Zwecks im Recht« beiträgt, erklärt Jhering nicht, und es erschließt sich seinen Lesern auch nicht von selbst. Jhering (1884) 208–225.

123 Ibid., XI.

me, die sich erschreckend vor dem Altersmüden auftaten«.[124]

Man muss Jhering auch hier, wie bei der Arbeit am »Geist des römischen Rechts«, zugutehalten, dass er viele Jahre lang mit großer Ernsthaftigkeit und unter größten Anstrengungen darum rang, das Rätsel des Zwecks im Recht, mit dem ihm die »Sphinx« den Weg zur weiteren Erkenntnis verstellte,[125] zu lösen. Fast 20 Jahre lang konnte er die Hoffnung, den Stoff in den Griff zu bekommen und das Buch zu vollenden, nicht aufgeben. Die Arbeit trieb ihn oft an den Rand der Verzweiflung, zumal er viele Schwächen des Werks selbst erkannte. Auch sah er durchaus die Grenzen seiner Fähigkeit, sie zu beheben. Bei alldem wurde ihm zunehmend klar, dass er den Umfang und die Schwierigkeiten der Unternehmung unterschätzt hatte, wie er seiner Leserschaft mit entwaffnender Offenheit gestand.[126]

Was man vom »Zweck im Recht« halten soll, hängt von der Perspektive ab. Betrachtet man das Werk als Ganzes, d. h. seine Grundidee, dass das Recht ein Mittel zum Zweck ist, so muss man es allen Schwächen zum Trotz als einen Meilenstein der Jurisprudenz anerkennen; denn Jhering überwand damit endgültig die rückswärts gewandte Sicht der historischen Schule, legte den Grundstein für ein teleologisches Rechtsdenken und richtete damit den Blick auf die Gestaltungsmacht und Zukunftsaufgaben des Rechts. Betrachtet man das Werk im Einzelnen, d. h. seinen Inhalt und die Ausführung seiner Ideen, so zeigt es sich bei allem Reichtum an (zum Teil brillianten) Ideen als beinahe hoffnungsloses Chaos.

III. Erklärungen: Jherings Charaktereigenschaften

Die Erklärungen sowohl für Jherings (gelegentliche) Genialität als auch für sein (wiederholtes) Abrutschen ins Chaos liegen vor allem in seiner Persönlichkeit und seinem Charakter.[127] Als Mensch und Denker war Jhering enorm vielseitig, dadurch aber auch voller innerer Spannungen und Widersprüche: ein akademischer Lehrer, der die juristische Praxis für maßgeblich erachtete; ein Monarchist, der sozialistische Ideen befürwortete; ein Anhänger von Privateigentum und freier Marktwirtschaft, der die Exzesse des Kapitalismus beklagte und nach staatlicher Regulierung rief; ein Bewunderer politischer Tatkraft und mitunter sogar der Gewalt, der humanistische Ideale propagierte; ein Vertreter bürgerlich-liberaler Gleichheitsideen, der sich adeln ließ; ein Musiker, der eine Hobby-Landwirtschaft betrieb; ein Familienvater, der nicht genug »Freundinnen« haben konnte; ein Zeitgenosse von starkem Ehrgefühl, dem Standesdünkel zuwider war; ein Mann, der allgemein als gutmütig galt, doch zu Anfällen von Jähzorn neigte; ein Mensch, der in einer Woche himmelhochjauchzend und in der nächsten zu Tode betrübt sein konnte; der sich monatelang tief in intensive Arbeit vergrub, um sich dann ebenso lang völlig unfähig zu irgendwelcher geistigen Tätigkeit zu fühlen.[128] Man sollte, wenn man Jherings Werke verstehen will, ganz allgemein im Hinterkopf behalten, dass sie aus der Feder eines vielseitigen, impulsiven und starken Gemütsschwankungen unterliegenden Sanguiniker-Cholerikers stammen. Schon das spricht für intellektuelle Beweglichkeit und Ideenreichtum und gegen innere Einheit und Ordnung des Denkens.

Von Bedeutung sind hier insbesondere sieben miteinander verbundene und einander überschneidende Charaktereigenschaften: Jhering war ein übersprudelnder Ideenquell, ein ungewöhnlich risikofreudiger Wissenschaftler, ein nebenberuflicher Künstler, ein (allzu) kühner Amateur, ein überzeugter Verfechter des *sic et non*, ein Ergründungsfanatiker und als Systematiker weitgehend unfähig. Die ersten vier dieser Eigenschaften waren hauptverantwortlich für seine enorme Kreativität, die letzteren drei vor allem für sein wiederholtes Abgleiten ins Chaos.

124 Wieacker (1969) 11.
125 Jhering (1884) VI (Vorrede).
126 Jhering (1886) IX (Vorrede).
127 Darüber hinaus spiegelt das Chaos in Jherings hier erörterten Werken freilich auch die vielfachen Umbrüche in der Philosophie, Erkenntnistheorie, Wirtschafts- und Sozialstruktur sowie der Politik seiner Zeit wider. Jherings Denken war zum Teil noch geprägt von den Zu- und Umständen des frühen 19. Jahrhunderts, angeregt durch die sich rasch wandelnden Verhältnisse um und nach der Jahrhundertmitte und in wichtigen Hinsichten bereits ein Vorbote der kommenden Zeit. Die darin liegenden Spannungen charakterisieren unweigerlich sein Werk.
128 Ausführlicher Reimann (2025) 43–62; viel ausführlicher Kunze (2025).

1. *Der übersprudelnde Ideenquell*

»Der alles beherrschende Eindruck war der des säftereichen, bluterfüllten, Wärme um sich verbreitenden Lebens, des nie versiegenden inneren Reichtums. Der Quell der gestaltenden Schöpferkraft sprudelte unaufhörlich«,[129] schrieb Max Rümelin, der Jhering persönlich gekannt hatte, 30 Jahre nach dessen Tod. Ständig nahm Jhering Eindrücke aus seiner tatsächlichen und literarischen Umgebung mit großer Wachheit und Neugier auf, und ständig reagierte er darauf mit eigenen Ansichten und Einfällen.

Die Sonnenseite dieses Ideenreichtums war, dass er ab und zu geniale Einsichten hervorbrachte. Es gab aber auch eine Schattenseite: Jhering quoll über von Ideen. Das verlangte beim Schreiben intellektuelle Disziplin zur Aussonderung, Ordnung und Verarbeitung der themenrelevanten Gedanken – und zum Weglassen des Restes. Diese Disziplin fehlte Jhering. Er konnte (oder wollte) sich nicht aufs Wesentliche beschränken, sondern streute in seine Diskurse immer wieder ein, was ihm gerade im jeweiligen Zusammenhang einfiel, und das war oft eine Menge.

Die oben diskutierten Werke spiegeln das deutlich wider. In »Geist«, »Kampf« und »Zweck« finden deren Leser rechts und links der eigentlichen Themen eine Vielzahl von mehr oder weniger relevanten Ideen, die Jhering zum Teil zu eigenen Abhandlungen (von mitunter erheblichem Umfang) ausbaute, zum Teil auch nur gelegentlich einstreute. Einerseits bedeutet dieser Reichtum an mitunter faszinierenden Gedankengängen, dass die Lektüre nie langweilig wird; andererseits führt der Überfluss an bestenfalls lose mit dem eigentlichen Diskurs verbundenen Ideen Jhering (und dadurch auch seine Leser) immer und immer wieder auf Abwege; die Folge ist eine Unübersichtlichkeit, die oft zu schierem Chaos ausartet.

2. *Der risikofreudige Wissenschaftler*

Jhering scheute sich nicht, wissenschaftliche Risiken einzugehen. Er war überzeugt, dass auch im juristischen Denken das vonnöten sei, was man im Englischen *trial and error* nennt. Aus seinem Bekenntnis, geschrieben am Ende seines Lebens, spricht der Einfluss der von ihm so bewunderten zeitgenössischen Naturwissenschaften auf sein Denken:

> »Verfehlte Hypothesen und gewagte Kombinationen haben sich vielfach als der erste Schritt zur Entdeckung der Wahrheit herausgestellt, es war bereits die Ahnung des Richtigen, die sich in ihnen kundtat, es sind Leuchtkugeln, geworfen ins Dunkle, welche die suchende Wissenschaft einmal nicht entbehren kann; haben auch nur einige von ihnen Dinge ins Licht gesetzt, die man bisher nicht wahrgenommen hat, so haben sich die übrigen, die nutzlos geworfen sind, bezahlt gemacht.«[130]

Also verließ er immer wieder die ausgetretenen Pfade seiner Wissenschaft, um neue Wege und Richtungen zu erkunden. Wenn Andere seinen Ideen nicht zustimmten, auch gut – dann sollten sie sie eben widerlegen und bessere anbieten; denn dadurch komme die Wissenschaft voran.[131] Jhering hatte nicht nur den Mut, wissenschaftliche Risiken einzugehen, sondern auch die zu erwartende Schelte einzustecken.[132] Deshalb sind viele seiner Ideen sozusagen als Angebote an seine Leser zu verstehen: Hier könnte es langgehen. Wer nicht wagt, der nicht gewinnt.

Jherings Einstellung hatte, wie die von ihm zitierten Leuchtkugeln, seine Vor- und Nachteile. Einerseits setzen manche Leuchtkugeln in der Tat »Dinge ins Licht«, die »man bisher nicht wahrgenommen hat«. Andererseits sind sie aber auch oft nicht nur »nutzlos geworfen«, sondern führen sogar in die Irre.[133]

129 Rümelin (1922) 11; vgl. auch Mitteis (1902) 663.

130 Jhering (1894a) 34.

131 Vgl. Brief an Windscheid vom 21. Juli 1871, Jhering (1988) 57.

132 Jhering (1858) VI (Vorrede).

133 Jherings Mut zum wissenschaftlichen Risiko war nicht nur unter den Fachkollegen seiner Zeit ungewöhnlich, er ist auch heute unter Juristen nicht weitverbreitet. Insbesondere die deutsche Jurisprudenz ist (schon von der juristischen Ausbildung her) eine deutlich risikofeindliche Disziplin, in die Jherings Denken jedenfalls insofern nicht recht passt.

3. *Der nebenberufliche Künstler*

Jhering suchte, in den Worten von Ludwig Mitteis, »als Jurist seinesgleichen«.[134] Aber er hatte nicht nur die Natur eines Juristen, sondern, wie schon oft bemerkt worden ist, auch die eines Künstlers,[135] insbesondere die eines Schriftstellers, Musikers und eines Ästheten auch im Juristischen.

Da war zunächst der Schriftsteller. Der wollte Jhering, obgleich aus einer Familie von Juristen stammend, zunächst werden. Zwar war er als Jurastudent erst in Heidelberg, dann in München eingeschrieben, doch befasste er sich dort (unter dem Einfluss Friedrich Hebbels) immer mehr mit dem Schreiben von satirischen Texten und Theaterprojekten, so dass er seine juristischen Studien schließlich völlig vernachlässigte. Erst als ihn seine Mutter streng zur Ordnung rief und nach Göttingen (also in die Universität seines Heimatlandes, des Königreichs Hannover) beorderte, wandte er sich ernsthaft und nun mit voller Energie dem Studium der Jurisprudenz zu.[136] Nach erfolgreicher Dissertation und Habilitation in Berlin (u. a. bei Puchta) war Jhering dann zwar durchaus ein (meist) begeisterter (und zunehmend erfolgreicher) Rechtswissenschaftler. Doch kamen seine schriftstellerischen Ambitionen immer wieder zur Geltung. Er lebte sie nicht nur in seinen satirischen Schriften voll (und z.T. exzessiv) aus,[137] sie beflügelten ihn auch, wie man als Leser leicht feststellen kann, in den hier diskutierten Werken.

Des Weiteren war Jhering Musiker. Er war ein sehr kompetenter und zeitlebens begeisterter Pianist. Abende im Familienkreis waren oft dem Musizieren mit den Kindern oder Gästen gewidmet. Bach, Beethoven, Mozart und Schubert gingen ihm bis in die Seele.[138] In Gießen brachte er den Musikverein auf Vordermann, beherbergte die eingeladenen Künstler und sprang sogar einmal selbst für ein Konzert ein, als ein Pianist kurzfristig verhindert war.

Seine künstlerische Seite schloss auch die Jurisprudenz ein: »Die Schönheit ist in meinen Augen bei jeder geistigen Produktion ebenso notwendig als die Wahrheit«, schrieb er an seinen Kollegen und Freund Carl Friedrich von Gerber;[139] der gelehrte Jurist dürfe nicht bloß Handwerker, sondern müsse zugleich Künstler sein.[140] Es war, bekannte er, gerade das künstlerische Element, das er an Jurisprudenz liebte.[141] Deshalb strebte er in seinen Arbeiten nach »Durchsichtigkeit«, »Plastik« und »Schönheit«.[142]

Jherings künstlerische Seite zeigte sich nicht nur in seiner bilderreichen Sprache, seinen Aphorismen und Aperçus, sondern auch in seinem großen Einfallsreichtum, seiner Phantasie und seiner spontanen Begeisterung für neue Ideen. Jhering begriff die Welt – und die Jurisprudenz – nicht nur mit dem Verstand, sondern auch durch Gefühl und Intuition. Das führte ihn immer wieder zu Einsichten, die jenseits der Vorstellungskraft der mit dem bloßen Intellekt arbeitenden Kollegen lagen. Aber Phantasie und Begeisterung gingen auch immer wieder mit ihm durch. Dann riss ihn seine Künstlernatur in unbändiger Kreativität von einer Idee zur nächsten – und dann zur übernächsten, bis der Ausgangspunkt des Projekts außer Sichtweite geriet und er den Faden der Darstellung verlor.

134 Mitteis (1902) 658; siehe auch Eck (1893) 11 (»Jurist von Gottes Gnaden«).

135 Anonymus (1880) 202–215; Stintzing / Landsberg (1910) 792–793; Rümelin (1922) 17; Wieacker (1969) 7; Gilbert (1970) 53 (»el artista del derecho«).

136 Allerdings wollte er selbst dann keineswegs Professor werden, sondern Beamter im Hannover'schen Staatsdienst. Erst als ihm der König die Zulassung zum Staatsexamen verweigerte, begab sich Jhering auf die akademische Laufbahn – man kann fast sagen als Notlösung; anschaulich Kunze (2025) 98–101.

137 Jhering (1924 [1884]). In diesen Schriften ließ Jhering auch seinem fast legendären Humor freien Lauf, der auch vor sich selbst nicht haltmachte. Dabei ging Jhering mitunter bis zur Geschmacklosigkeit, die er dann später bereute; dazu Reimann (2025) 49–50, 164–174. In »Geist«, »Kampf« und »Zweck« hielt er sich mit seinem Humor weitgehend zurück, so dass man seinen Hang zum Spotten und zur Ironie nicht für das Chaos in diesen Werken verantwortlich machen kann.

138 Als Jhering 1865 einen Violinisten, der am folgenden Tag in Gießen ein Konzert geben sollte, in seinem Haus beherbergte, übte dieser Beethovens Violinkonzert. Jhering versuchte, dabei juristische Arbeiten zu korrigieren – warf sie aber »schließlich mit Entrüstung fort«, um sich ganz dem Zuhören hinzugeben; Brief an Windscheid vom 10. September 1865; Ehrenberg (Hg.) (1913) 185.

139 Brief an Gerber vom 19. September 1853; Ehrenberg (Hg.) (1913) 31, 33.

140 Ibid., 33–34.

141 Jhering (1857) 12. »Geist des römischen Rechts« enthält Ausführungen zum »Gesetz der juristischen Schönheit«, Jhering (1858) 405–407, sowie ein eigenes Kapitel über »Die juristische Kunst«: Jhering (1865) 1–11.

142 Möller (2017).

4. *Der (allzu) kühne Amateur*

Im Laufe des halben Jahrhunderts seines Arbeitslebens verschob sich Jherings Interesse immer mehr von der Innen- zur Außenperspektive auf das Recht. In den 1840er bis 1860er Jahren arbeitete er noch vor allem in der Dogmatik des geltenden (also modernen römischen) Privatrechts; hierfür war er ausgebildet, so dass er Stoff und Methode beherrschte. Das galt im Wesentlichen auch noch für seine Arbeit in der Geschichte des frühen römischen Rechts, d. h. im »Geist«, obwohl er hier bereits zum Teil Neuland betrat. Als er sich aber um 1870 immer mehr dem Phänomen des Rechts an sich zuwandte, d. h. im »Kampf« und vor allem im »Zweck«, begab er sich auf das Gebiet der Rechtstheorie und -philosophie; hierzu aber fehlte ihm, wie er sehr wohl wusste und auch bedauerte, die nötige Vorbildung; hier war er, nach eigenen Worten, »Dilettant«.[143] Das galt vollends, als er über das Recht hinausgriff, um sich im zweiten Band des »Zweck« mit seinen ausufernden Studien über Sitten und Gewohnheiten auf soziologisches Terrain zu wagen.[144] Mit anderen Worten: In späteren Jahren arbeitete Jhering zusehends als Amateur.[145]

Auch darin zeigte sich Jherings Mut zu wissenschaftlichem Risiko. Auf diesen Mut war er stolz, und er zahlte sich, wie Jhering hoffte, auch aus. Denn als Amateur hatte Jhering den Vorteil, unbelastet durch umfangreiches (vor allem rechtsphilosophisches und methodisches) Vorwissen weitgehend frei drauflosdenken zu können; dadurch eröffneten sich ihm Einsichten, die ihm beim Denken in vorgegebenen Bahnen wahrscheinlich verschlossen geblieben wären. Als Amateur nahm er sich die Freiheit, gewagte und plakative Thesen aufzustellen – vom Kampf ums Recht, vom Zweck im Recht, vom Zusammenspiel von Recht, Sitte und Ethik –, die zwar vielfach unausgegoren und angreifbar waren, die aber doch über den Horizont seiner Fachkollegen hinauswiesen und mitunter Langzeitwirkung entfalteten.

Doch wie beim Künstler, so rächte sich auch beim Amateur das Drauflosdenken. Ohne sichere Beherrschung von Stoff und Methode überwältige ihn die Komplexität der Fragestellungen. Er konnte diese weder präzise fassen noch hinreichend abgrenzen. So verirrte sich Jhering vor allem in späteren Jahren wie ein Wanderer ohne Karte und Kompass[146] in riesigem und unübersichtlichem Gelände.

Jherings Problem war nicht nur, dass er sich »mit allzu leichtem […] Gepäck«[147] auf die Reise in neue Gebiete begeben hatte, sondern mindestens ebenso sehr, dass er seine Fähigkeit überschätzte, ohne die nötige Ausrüstung zurechtzukommen. Er berief sich darauf, immerhin »die Kenntnis des positiven juristischen Materials […] den Philosophen vom Fach voraus« zu haben,[148] sowie, »die juristische Methode« präziser Begriffsbildung auch auf nichtjuristische Phänomene anwenden zu können.[149] Das war an sich durchaus richtig, doch war es vermessen zu glauben, damit den »Gesammtzusammenhang [sic] des Rechts«[150] ergründen zu können. Kühnheit ist eine Stärke, aber im Übermaß führt sie zum Untergang.[151]

5. *Der Verfechter des* sic et non

Aber waren denn Jhering selbst die Unordnung in seinen rechtstheoretischen Hauptwerken und die Inkonsistenz vieler Ausführungen nicht augenfällig und zuwider? Es scheint nicht so. Freilich war ihm bewusst, dass jedenfalls die Ordnung in »Geist« und »Zweck« durcheinander geraten war,[152] aber das störte ihn offenbar nicht genug, um alles daran zu setzen, sie in den Griff zu bekommen. Und die oft mit Händen zu greifende Widersprüchlichkeit mancher Darstellungen und Behauptungen fielen ihm entweder gar nicht auf, oder sie waren ihm gleichgültig. Ebensowenig war

143 Jhering (1884) XI (Vorrede).
144 Jhering (1886) XII–XVI (Vorrede).
145 Das galt vollends, als er sich gegen Ende seines Lebens der prähistorischen Wanderung des indogermanischen Urvolks zuwandte; Jhering (1894b). Allerdings arbeitete er auch in späteren Jahren gelegentlich noch auf dem Gebiet der Privatrechtsdogmatik, sowohl in Aufsätzen als auch in seiner letzten großen Monographie, die freilich auch methodenkritische Ziele verfolgte; Jhering (1889). Hier zeigte er, dass er diese Materien nach wie vor souverän beherrschte.
146 Heute ist natürlich hinzuzufügen: ohne »Navi«.
147 Wieacker (1969) 26.
148 Jhering (1884) IX (Vorrede).
149 Jhering (1886) XIV (Vorrede).
150 Jhering (1884) X (Vorrede).
151 Als Karl der Kühne, der letzte Herzog von Burgund, in seiner Kriegsführung seinem Namen zuviel Ehre machte, fiel er dem in der Schlacht vor Nancy am 5. Januar 1477 zum Opfer.
152 Jhering (1865) V (Vorrede); Jhering (1886) IX (Vorrede).

ihm anscheinend an begrifflicher Präzision und Konsistenz gelegen.

Diese Unbesorgtheit ist für einen deutschen Juristen, und gar einen Romanisten, des 19. Jahrhunderts erstaunlich. Aber Jhering war eben kein gewöhnlicher Vertreter seines Faches, sondern ein Denker, dem es mehr um volle Auslotung aller Gesichtspunkte und provokative Thesen ging als um Stimmigkeit und Ordnung.[153] Das zeigt sich besonders deutlich an seiner Freude, über ein Problem von gegensätzlichen Positionen aus nachzudenken, weil ihm dies der beste Weg zur Wahrheit schien.[154] Nachdem er seine Meinung zu einer prozessualen Frage verkündet hatte, wandte er sich mit einem Geständnis direkt an seine Leser:

> »Ob es mir damit Ernst ist, fragen Sie mich? Aufrichtig gesagt; Nein! Ich habe die Gewohnheit, wo es gilt, den verschiedenen Seiten eines und desselben Instituts gerecht zu werden, mich in diejenige, welche ich augenblicklich behandle, mit voller absichtlicher und bewusster Einseitigkeit hineinzudenken, ich möchte sagen: mich in sie zu verlieben, gleich als sei sie die einzige, die in Betracht kommt. Bei der folgenden, die an die Reihe kommt, mache ich es ebenso, die vorhergehende ist dann völlig vergessen – beim Verlieben kommt das ja ebenfalls häufig vor – ich bin dann sicher, dass keine von ihnen zu kurz kommt.«[155]

Wie Jhering selbst bemerkte, führte diese Haltung allerdings zu Übertreibungen, wenn er dabei »in eine Art von Begeisterung und Fanatismus« geriet.

> »Wenn ich mich längere Zeit hindurch in einen gewissen Ideenkreis hineingesponnen habe, so werde ich Fanatiker, der ›Geist‹ kommt über mich, und da passiert es mir dann wohl, daß ich neben dem Guten, das ich einer solch gehobenen Stimmung verdanke, auch Unheil anrichte, mich, wie man sagt, vergallopiere.«[156]

Nichtsdestotrotz machte es Jhering geradezu Spaß, ein Problem erst von der einen, dann von der anderen Seite mit Vehemenz zu diskutieren.[157] Abaelard (1079–1142) hätte seine Freude an ihm gehabt.[158] Zum wahren Dialektiker (im Hegel'schen Sinne) fehlte Jhering allerdings der Drang – und oft auch die Fähigkeit – über These und Antithese zur Synthese zu kommen; die blieb er seinen Lesern allzu oft schuldig.[159]

6. Der Ergründungsfanatiker

In seinen großen Werken hatte sich Jhering Großes vorgenommen. Der »Geist des römischen Rechts« sollte ihn zu einer neuen, zukunftsträchtigen Jurisprudenz führen; im »Zweck im Recht« wollte er nichts weniger als seine allumfassende Theorie der »sittlichen« Normen liefern, die das gesellschaftliche Zusammenleben ermöglichen. Jhering legte gewaltige Arbeitskraft und enorme Zähigkeit bei der Verfolgung dieser Ziele an den Tag, aber er spürte schon früh »das Mißverhältnis meiner Intention und meiner Kräfte«.[160]

Jherings Problem bestand aber nicht nur in der Gewaltigkeit der selbstgestellten Aufgaben, sondern vor allem in seinem geradezu zwanghaften Drang, jeder Frage, die sich ihm stellte,

153 In Rechnung zu stellen ist hier wohl auch, dass Jhering einen Hang zu Verrücktheiten hatte. Immer nur in den ruhigen Bahnen gutbürgerlichen Benehmens dahinzuziehen, war nicht seine Sache. Ab und zu musste er nach Lust und Laune Unsinn treiben: seinen Hund in eine selbstgebastelte Militäruniform stecken, mit Professorenkollegen in einem türkischen Bad Reiterspiele ausfechten, oder immer wieder seine Zunft mit beißendem (und manchmal geschmacklosem) Spott überschütten. So pflichtbewusst und strebsam er im Großen und Ganzen auch war, völlig angepasst und zahm war er nicht und wollte es nicht sein. Es machte ihm großen Spaß, die bestehende Ordnung hin und wieder ein bisschen durcheinanderzubringen; vgl. Reimann (2025) 49 m. w. N. Das heißt natürlich nicht, dass er in seinen juristischen Arbeiten Chaos beabsichtigte, vielleicht aber, dass ihm Ordnung weniger wichtig war als seinen Fachkollegen.

154 Jhering (1852) 340.

155 Jhering (1924 [1884]) 187.

156 Brief an Windscheid vom 29. Juli 1856; Ehrenberg (Hg.) (1913) 67.

157 Die »Widersprüche der menschlichen Natur« galten Jhering als »ein Prüfstein des Charakters«; Jhering (1852) 340.

158 Abaelard (um 1121).

159 Andererseits neigte Jhering zu Einseitigkeiten, die er oft in übertriebener Form proklamierte: »Alles Recht in der Welt ist erstritten worden.« Jhering (1872) 8 (Jhering gestand kurz darauf ein, dass dem nicht so ist, ibid., 13). »Der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts.« Jhering (1884) Motto (Titelseite): »Das Recht ist lediglich ein Mittel zum Zweck.« Ibid., 250. Bei solchen Gelegenheiten war von *sic et non* keine Rede.

160 Brief an Gerber vom 19. September 1853; Ehrenberg (Hg.) (1913) 34.

bis auf den Grund nachgehen zu müssen. Da sich ihm im Laufe der Arbeit immer neue Fragen stellten, denen er sich nicht verschließen konnte, kam er oft einen Schritt vor und zwei zurück – je mehr er sich abmühte, desto weiter entrückte ihm das Ziel.[161] Das wurde im Laufe der Jahre immer schlimmer,[162] bis Jhering schließlich im »Zweck« mehr und mehr Sisyphusarbeit verrichtete.[163]

Hinzu kam Jherings Perfektionismus. Alles sollte unbedingt zur eigenen Zufriedenheit ausgearbeitet werden, aber diese Zufriedenheit erreichte er nur selten.[164] Und so verwarf Jhering oft das, was er an einem Tag geschrieben hatte, am nächsten, um es tags darauf erneut umzuschreiben; wie Penelope fühlte er sich, die das tagsüber Gesponnene des Nachts wieder aufzieht.[165] Damit trieb er sich oft an den Rand der Verzweiflung: »Meine Produktion ist ein literarischer bethlemitischer Kindermord.«[166]

Da neue Fragen schneller aufkamen, als Jhering die alten beantworten konnte, und da er sich mit den Antworten immer mehr abquälte, entglitt ihm zusehends die Kontrolle nicht nur über den Stoff, sondern auch über die Ordnung seiner großen Projekte.

7. *Der unfähige Systematiker*

Diese Kontrolle hätte sich vielleicht durch einen mächtigen Systemwillen wahren lassen. Aber Jhering hatte schon als Jurist, und schon gar als Künstler und Amateur, weder besondere Neigung noch großes Talent zu systematischem Denken. Die systematische Ordnung des Rechts interessierte ihn nur sehr bedingt. Das klingt überraschend, denn schließlich glorifizierte er das Recht als System von Begriffen in seinen methodischen Schriften nicht nur als höchte Stufe der Jurisprudenz, sondern sogar als Ort der Erzeugung neuen Rechts.[167] Doch hat das weniger zu bedeuten, als es zunächst scheint. Jherings Ausführungen zum Begriffssystem des Rechts waren, so ernst es ihm damit für eine Weile auch war, letztendlich nur Worte, denen keine Taten folgten. Er unternahm nie auch nur den Versuch, ein Rechtssystem zu konstruieren; vielmehr bediente er sich (vor allem in seinen Vorlesungen) immer der Systeme Anderer (zuerst Puchtas, später Windscheids). Auch verblasste Jherings System-Begeisterung nach seiner »Wende« von der Konstruktions- zu einer soziologischen Jurisprudenz um 1860 schnell und nachhaltig; in späteren Jahren ist vom Recht als System kaum noch die Rede.[168]

Selbst da, wo sich Jhering in seinen Schriften um eine systematisch geordnete Darstellung bemühte, gelang sie ihm nur in engbegrenzten Zusammenhängen.[169] Im großen Rahmen seiner Hauptwerke versagte er insofern immer wieder – und nicht selten kläglich. Letztendlich war es Jhering wichtiger, immer neuen Ideen zu folgen, als die ursprünglichen in wohlgeordneter Weise durchzuarbeiten. Ob er ohne diese ständige Verführung durch neue Einfälle zu einer umfassend geordneten Darstellung komplexen Materials fähig gewesen wäre, ist schwer zu sagen, aber seine Veranlagungen sprechen nicht dafür.

Im Grunde war Jhering ein *case lawyer*. Er arbeite am liebsten am Einzelproblem – sei es in seinen dogmatischen Aufsätzen, sei es in den von ihm herausgegebenen Fallsammlungen.[170] Im Hörsaal gehörte seine Liebe nicht der großen Vorlesung, in der das (römische) Recht systematisch und umfassend dargestellt werden sollte, sondern dem »Practicum«, in dem er mit den Studenten juristische Fälle in einem Wechselspiel von Frage und Antwort durchexerzierte.[171] Letztendlich sind Jherings schwaches Interesse an systematischer Ordnung und seine starke Neigung zum Fallproblem nicht erstaunlich. Schließlich fühlte er sich in der Nachfolge der klassischen römischen Juristen – und die bauten keine Systeme, sondern diskutier-

161 »[J]e mehr ich mich meinem Ziel zu nähern glaubte, desto mehr entrückte es sich meinen Blicken […]«, Jhering (1852) VI (Vorrede).

162 Brief an Windscheid vom 30. Dezember 1879; Ehrenberg (Hg.) (1913) 47.

163 Wieacker (1969) 26.

164 Vgl. Jhering (1865) IV (Vorrede).

165 Brief an Windscheid »Anfang 1854«; Ehrenberg (Hg.) (1913) 160.

166 Brief an Bülow vom 25. Dezember 1880; ibid., 362 (vgl. Matthäus-Evangelium 2:16–18).

167 Jhering (1858) 412.

168 Richtig ist freilich auch, dass Jhering die Vorteile eines logisch geordneten Rechts (etwa gegenüber einem Fallrechtssystem) bestens verstand und deutlich herausstellte; Jhering (1852) 30; Jhering (1858) 344, Fn. 480. Aber auch insofern überließ er die notwendige Arbeit Anderen, insbesondere seinem Freund Bernhard Windscheid. Ihn selbst interessierte sie nicht.

169 So etwa in seiner gut durchdachten Typologie des Trinkgeldes: Jhering (1882).

170 Jhering (1847; 1870).

171 Dazu Reimann (2025) 131–137 m. w. N.

ten Fälle.[172] Und auch die Digesten, die Jherings Arbeitsgrundlage bildeten, waren einem Chaos näher als einer systematischen Ordnung.

IV. Schlussüberlegungen: »Eine einzigartige und unvergängliche Erscheinung in der Geschichte der Jurisprudenz«[173]

Im allgemeinen bedingen Genialität und Chaos einander nicht. Einerseits hat das meiste Chaos nichts Geniales; andererseits gibt es viel Genialität ohne Chaos, nicht nur bei Naturwissenschaftlern und Künstlern, sondern auch bei Juristen wie Grotius, Savigny oder Max Weber.[174] Es liegt deshalb nahe, sich zu wünschen, dass auch Jhering uns zwar seine zukunftsweisenden Ideen eröffnet, uns dabei aber das Chaos in seinen Hauptwerken erspart hätte. Dann wären diese Ideen zumindest zugänglicher gewesen, vielleicht auch besser durchdacht und entwickelt und sowohl von den Zeitgenossen als auch von der Nachwelt in noch breiterem Umfang aufgenommen worden.

Der Wunsch war jedoch von Anfang an unerfüllbar, denn bei Jhering bestand ein unauflöslicher Zusammenhang zwischen Genialität und Chaos, da beide gleichermaßen in seiner Persönlichkeit wurzelten. Es waren ja gerade Jherings – für einen Juristen ungewöhnliche – Eigenschaften, Neigungen und Denkweisen, die einerseits seine Genialität bedingten und andererseits immer wieder ins Chaos führten. Deshalb muss man Jhering nehmen, wie er war, d. h. das Geniale an ihm wertschätzen und das Chaotische ertragen. Wer sich aufmacht, »Geist«, »Kampf« oder gar »Zweck« zu lesen, ist deshalb gut beraten, alle Hoffnung auf wohldurchdachte Ordnung und konsistenten Diskurs fahren zu lassen und die Lektüre als intellektuelles Abenteuer anzugehen. Dann wird man allerdings durch das Feuerwerk der Jhering'schen Ideen reich belohnt.

Zumindest aus heutiger Sicht ist Jherings Genialität wichtiger als sein Chaos. Als mir (vor vielen Jahren) einmal Wagemut zu Übermut geworden war, und ich daraufhin mit Knochenbrüchen im Krankenhaus lag, brachte mir ein wohlmeinender Freund ein T-Shirt mit dem trostspendenden Aufdruck: »Pain is Temporary, Glory is Forever!« Es ist ein alberner Spruch, aber er ist wahr. Ähnlich kann man über Jhering sagen: Chaos wird vergessen, Genialität wirkt fort! Die Nachwelt hat das Chaos in Jherings bekanntesten Schriften weitgehend übersehen (vermutlich hatte kein Leser dieses Beitrags jemals etwas davon gehört), aber seine durchschlagenden Einsichten sind heute juristisches Allgemeingut (oder sollten es jedenfalls sein): die Bedeutung der Autonomie, Formalität und Rationalität des Privatrechts (wenngleich vielfach beschnitten und bestritten); dessen Ausrichtung auf die Durchsetzung von Interessen (wenngleich oft als Gemeinwohl getarnt); die Entstehung des Rechts aus gesellschaftlichen Konflikten (sozusagen als Siegesprämie für die obsiegende Seite); seine Funktion als Mittel zum Zweck der Regulierung gesellschaftlichen Zusammenlebens (wenngleich nicht immer zum gesamtgesellschaflichen Nutzen); und das Zusammenspiel des Rechts mit anderen Instrumenten der sozialen Kontrolle (wenngleich nur als *ultima ratio*). Es sind vor allem diese Beiträge zur Jurisprudenz, die Jhering seinen Stellenwert in ihrer Geschichte sichern.

Jherings sonstiges *Œeuvre* ist demgegenüber aus heutiger Sicht von sekundärer Bedeutung. Das gilt nicht nur für seine historischen Arbeiten, sondern sogar für seine Meisterstücke der Dogmatik. Die Privatrechtswissenschaft wäre ohne sie zwar etwas ärmer, aber sie wäre nicht grundlegend verändert.[175] Hingegen wäre unser Rechtsdenken ohne Jherings theoretische Beiträge nicht nur deutlich ärmer, sondern auch wesentlich verengt, denn Jhering hat ihm neue Richtungen gewiesen.

In dieser Bewertung liegt keine Missachtung solider, d. h. nicht-genialer, aber klarer, geordneter und dadurch verständlicher juristischer Arbeit. Solche Arbeit war auch für Jhering unverzichtbar, denn ohne sie wäre er nicht ernst genommen worden. Allein »Geist«, »Kampf«, und »Zweck« hätten seinen Ruhm nicht begründet. Wären sie

172 Gaius' Institutionen (um 160 n. Chr.) sind die Ausnahme, die die Regel bestätigt.

173 Mitteis (1902) 663.

174 Weber war als Jurist ausgebildet (er hatte u. a. in Göttingen studiert, während Jhering dort lehrte), und seine Rechtssoziologie zeigt allgemein anerkannte Genialität ohne Chaos; Weber (1985 [1922]) 387–513.

175 Außerdem gehören Jherings dogmatische Beiträge seit dem Inkrafttreten des BGB zur Rechtsgeschichte.

nicht vom Autor anerkannt brillianter dogmatischer Arbeiten gekommen, so hätten jedenfalls »Kampf« und »Zweck« wenig Beachtung gefunden und wären schnell vergessen worden. Zudem ist solide, unspektakuläre Arbeit auch für die Rechtswissenschaft allgemein unverzichtbar, denn von Genialitäten kann sie nicht leben. Wie der Fall Jhering zeigt, sind Genialitäten ein Luxus, den sich die Jurisprudenz nur leisten kann (oder jedenfalls sollte), wenn sie ansonsten auf festen Füßen steht. Eine Jurisprudenz, die von lauter genialen Jherings betrieben würde, wäre ein Alptraum, aber eine Jurisprudenz ohne jegliche geniale Jherings würde auch schnell langweilig.

■

Literatur

- Abaelard, Peter (ca. 1121), Sic et non, (ohne Ort)
- Anonymus (1880), Review of Rudolf von Jhering, Der Zweck im Recht, in: National Quarterly Review IX, 202–215
- Bentley, Arthur (1908), The Process of Government, Chicago (IL)
- Dove (Landrichter) (1893), Rudolf von Jhering und Bernhard Windscheid, Berichte des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt, Frankfurt am Main
- Eck, Ernst (1893), Zur Feier des Gedächtnisses von B. Windscheid und R. v. Ihering, Berlin
- Ehrenberg, Helene (Hg.) (1913), Rudolf von Jhering in Briefen an seine Freunde, Leipzig
- Flohr, Martin (2017), Rechtsdogmatik in England, Tübingen
- Gilbert, Rafael (1970), Jhering en España, in: Wieacker, Franz, Hans Wollschläger (Hg.), Jherings Erbe, Göttingen, 40–67
- Gromitsaris, Anastasios (1989), Theorie der Rechtsnormen bei Rudolf von Jhering, Berlin
- Hegel, Georg Friedrich Wilhelm (1972 [1821]), Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt am Main (orig. 1821)
- Holmes, Oliver Wendell (1881), The Common Law, Boston
- Jansen, Nils (2025), Gesetz, Politik und Wissenschaft. Eine Bilanz nach 125 Jahren, in: Archiv für die zivilistische Praxis 225, 114–163
- Jhering, Rudolf (1847), Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen. Erstes Heft, enthaltend 100 Rechtsfälle vom Verfasser und 36 vom verstorbenen G. F. Puchta, Leipzig
- Jhering, Rudolf (1852), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. I, Leipzig
- Jhering, Rudolf (1854), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. II, 1. Abt., Leipzig
- Jhering, Rudolf (1857), Unsere Aufgabe, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 1, 1–52
- Jhering, Rudolf (1858), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. II, 2. Abt., Leipzig
- Jhering, Rudolf (1859), Beiträge zur Lehre von der Gefahr beim Kaufcontract (Teil I), in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 3, 449–488
- Jhering, Rudolf (1861), Culpa in Contrahendo oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 4, 1–112
- Jhering, Rudolf (1865), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. III, 1. Abt., Leipzig
- Jhering, Rudolf (1866), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. I, 2. Aufl., Leipzig
- Jhering, Rudolf (1869), Über den Grund des Besitzschutzes, Jena
- Jhering, Rudolf (1870), Die Jurisprudenz des täglichen Lebens, Jena
- Jhering, Rudolf von (1872), Der Kampf ums Recht, Wien
- Jhering, Rudolf von (1882), Das Trinkgeld, Braunschweig
- Jhering, Rudolf von (1877–1883), Der Zweck im Recht, Bd. I–II, Leipzig
- Jhering, Rudolf von (1884–1886), Der Zweck im Recht, Bd. I–II, 2. Aufl., Leipzig
- Jhering, Rudolf von (1885), Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 23, 155–338
- Jhering, Rudolf von (1889), Der Besitzwille. Zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode, Jena
- Jhering, Rudolf von (1894a), Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts, aus dem Nachlass hg. von Victor von Ehrenberg, Leipzig
- Jhering, Rudolf von (1894b), Vorgeschichte der Indoeuropäer, Leipzig
- Jhering, Rudolf von (1924 [1884]), Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum, 13. Aufl., Leipzig (orig. 1884)
- Jhering, Rudolf von (1986 [1884]), Ueber die Entstehung des Rechtsgefühles, mit einer Vorbemerkung und einem anschliessenden Interpretations- und Einordnungsversuch von Okko Behrends, Neapel, 7–54 (der Vortrag wurde 1884 gehalten)
- Jhering, Rudolf von (1988), Jherings Briefe an Windscheid, 1870–1891, hg. von Karl Kroeschell, Göttingen
- Kant, Immanuel (1907/1914 [1797]), Metaphysik der Sitten, Kant Werke Bd. VI (Akademie Texausgabe), Berlin (orig. 1797)
- Kennedy, Duncan (2000), From the Will Theory to the Principle of Private Autonomy, in: Columbia Law Review 100, 94–175
- Kluge, Friedrich (1995), Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 23. Aufl., Berlin und New York (NY)

- Koschaker, Paul (1966 [1947]), Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München (1. Aufl. 1947)
- Kunze, Johannes Emil (1856), Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft, Leipzig
- Kunze, Michael (2018), »Lieber in Gießen als irgendwo anders …«. Rudolf von Jherings Gießener Jahre; mit einer Bibliographie zu Rudolf von Jhering, Baden-Baden
- Kunze, Michael (2025), Rudolf von Jhering – Das unsichtbare Recht, Göttingen
- Locke, John (1690), An Essay on Human Understanding, London
- Luf, Gerhan, Werner Ogris (Hg.) (1995), Der Kampf ums Recht. Forschungsband aus Anlaß des 100. Todestages von Rudolf von Jhering, Berlin
- Mecke, Christoph-Eric (2023), Jherings Rechtsdenken im Kontext der zeitgenössischen Natur- und Geisteswissenschaften, in: Meder, Stephan, ders. (Hg.), Jhering Global, Göttingen, 258–301
- Mitteis, Ludwig (1902), Jhering, in: Allgemeine Deutsche Biographie 50, 652–664
- Möller, Cosima (2017), Die juristische Konstruktion im Werk Rudolf von Jherings – vom universellen Rechtsalphabet bis zur juristischen Schönheit, in: Juristenzeitung 72, 770–777
- Montesquieu, Charles de Secondat (1748), De l'esprit des loix, Genf
- Raiser, Thomas (2008), Max Weber und die Rationalität des Rechts, in: Juristenzeitung 18, 853–859
- Reimann, Mathias (2020), Comparative Law. An Overview of the Discipline, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Leiden, vol. II, ch. 4, 1–266
- Reimann, Mathias (2025), Rudolf von Jhering. From Roman Law to Modern Jurisprudence, Tübingen
- Ross, Edward (1901), Social Control. A Study of the Foundations of Order, New York (NY)
- Rümelin, Max (1922), Rudolf von Jhering, Tübingen
- Savigny, Friedrich Carl von (1814), Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg
- Schopenhauer, Arthur (1844), Die Welt als Wille und Vorstellung, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig
- Stintzing, Johann August Roderich von, Ernst Landsberg (1910), Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. III.2, München und Berlin
- Weber, Max (1985 [1922]), Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen (orig. 1922)
- Wieacker, Franz (1967), Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen
- Wieacker, Franz (1969), Rudolf von Jhering, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 86, 1–36
- Windscheid, Bernhard (1850), Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung, Düsseldorf